

Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte*

Heinz Barta – Innsbruck

Geschichtlich gesehen ist das Recht oft der Pionier einer gerechten Wirtschafts- und Sozialordnung gewesen. ... So sind alle Geschichtstatsachen zugleich Rechtstatsachen. (H. Mitteis 1947)

1. Wissenschaftsgeschichte und Jurisprudenz

Die Wissenschaftsgeschichte¹ hat in der Jurisprudenz keine Tradition. Die Reflexion der Beziehungen der Jurisprudenz zu anderen Wissenschaftsdisziplinen liegt brach; seien es unmittelbare Nachbardisziplinen wie Soziologie, Politikwissenschaft und Ökonomie oder mittelbare zu Geschichte und Philosophie oder gar weiter entfernte Fächer. Das ist bedauerlich, weil das nicht immer so war; hat doch das Rechtsdenken schon in griechischer Zeit andere Denktraditionen beeinflusst und ebenso haben sich bedeutende Vertreter anderer Disziplinen (aus Politik, Philosophie, Naturforschung, Medizin,² Rhetorik, Religion, Dichtung, Kunst und Architektur) immer wieder mit rechtlichen Fragen befasst. Das Rechtsdenken spielte beim Entstehen neuer und dem Weiterentwickeln bestehender (wissenschaftlicher) Disziplinen sowohl eine gebende, als auch eine nehmende Rolle. Eine Vermittlungsaufgabe kam dabei der Rechtsgeschichte zu und ihr derzeitiger Niedergang hat die wissenschaftlichen Austauschbeziehungen der Jurisprudenz in alle Richtungen in

* *Lieber Ingo, Dir anlässlich Deines stolzen Geburtstags einen Beitrag widmen zu dürfen, erschien mir als willkommener Anlass, um Dir für die immer wieder geleistete Unterstützung meiner althistorischen Interessen zu danken. Aber es geschieht auch in Erinnerung an unsere gemeinsame Griechenlandfahrt im Jahre 1971, die für mich zu einer Offenbarung wurde und die ein Tor zu lebenslanger Freude und Auseinandersetzung mit 'den Griechen' aufstieß. Das hat zu eigener wissenschaftlicher Beschäftigung auf dem Feld des Rechts geführt. So kam es zu dieser Miszelle über die Entwicklung der griechischen Jurisprudenz im Kontext des Entstehens griechischer Wissenschaftsdisziplinen. Die Kombination von Alter Geschichte, Rechtsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte schien mir, als vernachlässigter Fragenbereich, die Chance zu bieten, Dein Interesse zu finden, weil Du selbst in Deiner „Griechischen Geschichte“ (1976/1988²) der Wissenschaftsgeschichte Deines Faches einen vorbildlichen Stellenwert eingeräumt hast. Ich dachte, dass in einer Zeit, in der von Interdisziplinarität viel geredet wird, aber kaum Taten gesetzt werden, ein Thema wie dieses nicht überflüssig ist. So habe ich meiner größeren Arbeit („Graeca non leguntur?“), deren frühes Stadium Du kennst, einen Beitrag entnommen, überarbeitet und widme ihn Dir zu Deinem Festtag in der Hoffnung, dass die thematische Verbindung unserer Fächer, unserer Freundschaft hilfreich ist.*

1 Dazu Serres 1994/2002², 11ff., der aaO 18 die „Geschichte der Wissenschaften als eine selbständige Disziplin mit ihren Wahlentscheidungen und Absichten, ihren Aufteilungen, ihrem eigenen Stil und ihren Methoden“ versteht.

2 Vgl. die Hinweise in Anm. 63.

Mitleidenschaft gezogen. Wirklich gepflegt werden heute weder disziplinäre Brücken in Richtung Sozialwissenschaften (Rechtstatsachenforschung, Rechtssoziologie, Ökonomie, Politikwissenschaft), noch die nicht minder bedeutenden Übergänge zu den Geistes- und Naturwissenschaften. Ich nenne hier nur Alte Geschichte und Altorientalistik, Archäologie, Religionswissenschaft, Rechts- und Kulturanthropologie auf der einen und als Verbindungen zu den Naturwissenschaften, Vergleichende Verhaltensforschung, Soziobiologie und Humanethologie sowie Biologie auf der anderen Seite. Diese gefährliche Tendenz in die Richtung einer disziplinären Isolation, die alles andere als *splendid* wäre, bedeutet für die Rechtswissenschaft eine Gefahr, deutet doch manches darauf hin, dass sie zur bloßen *ancilla oeconomiae* herabsinken könnte. Recht und Gerechtigkeit drohen ihre Orientierungs-, Legitimations- und Kontrollfunktionen in unseren Gesellschaften an die mittlerweile ubiquitären politisch-ökonomischen Weltbildelemente Markt, Wettbewerb, Wirtschaftsliberalisierung und Globalisierung zu verlieren. Die Rechtsberufe könnten zu bloßen Handlangern wirtschaftlicher und politischer Interessen verkommen.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich aber nur als bescheidener Anfang eines fortzusetzenden wissenschaftlichen Unternehmens, dessen Ziel es ist, Rechtsgeschichte und allgemeine Wissenschaftsgeschichte bewusster und stärker als bisher zu verknüpfen. Sowohl wissenschaftsgeschichtliche, als auch rechtswissenschaftliche Überlegungen verlangen dabei ein Rückbesinnen auf das Rechtsdenken der Griechen, das früh und aktiv in den schon in der Antike über Jahrhunderte anhaltenden Prozess des Ausdifferenzierens des menschlichen Geistes verwoben ist. Die behauptete 'Primitivität' des griechischen Rechtsdenkens (H. J. Wolff) erweist sich auch aus diesem Blickwinkel bei näherer und unvoreingenommener Betrachtung³ als lebendiger, kreativer und existenzieller Strang einer interdependenten Entwicklung, deren Ausstrahlung und Reflexe die Philosophie ebenso beeinflussten wie die Dichtung, die Medizin, die Rhetorik oder die Politik. Wir sollten auch nicht übersehen, dass die ursprünglichste philosophische Disziplin – die ionische Naturphilosophie – jünger ist, als die jurisprudenzialen Anfänge von Drakon und Solon.⁴ Das Rechtsdenken war aber, wie bereits angedeutet, historisch nicht nur gebender, sondern immer wieder auch nehmender Teil dieser allein in griechischer Zeit über Jahrhunderte verlaufenden Entwicklung mit ihren vielfältigen gesellschaftlich-geistigen Austauschbeziehungen. Und das schließliche Entstehen einer griechischen und in der Folge der römischen und europäischen Rechtswissenschaft verdankt dieser kulturellen Austauschbeziehung über die Philosophie hinaus viel. Nicht vergessen werden darf bei einer wissenschaftshistorisch-rechtsgeschichtlichen Betrachtung auch der in manchem mögliche, ja wahrscheinliche Einfluss des Alten Orients auf die Griechen.⁵

3 Ich verweise etwa auf den Einfluss der stoischen Staatsethik auf die bis dorthin wenig entwickelte römische Staats- und Rechtsgesittung; dazu Hampl 1957.

4 Dazu mehr in Kapitel II von „*Graeca non leguntur?*“.

5 Dazu allgemein Burkert (2003); zu den Vorleistungen des Entstehens von Wissenschaft in Mesopotamien und Ägypten sowie dem vorsokratischen Griechenland: Pichot 2000. Die rechtliche Dimension gilt es nachzutragen.

Ich gehe auf einige dieser Fragen, die als gesellschaftlich-historische Voraussetzungs- und Begleitphänomene des Entstehens von Jurisprudenz/Rechtswissenschaft anzusehen sind, ein. Vieles muss aber offen bleiben.

2. Gesetzgebung und Naturphilosophie – Von der ionischen Naturphilosophie zur Naturforschung des Anaxagoras und zur Gesellschaftsethik Demokrits

Auf die Zusammenhänge von Gesellschaft, Recht und Religion sowie deren Bezügen zu forschendem, frühem Nachdenken über Natur und Kultur gehe ich in „*Graeca*“ in den Kapiteln I 6 und 7 ein. In Kapitel IX behandle ich das Entstehen von Recht und Religion aus dem *nomologischen Wissen* der Frühzeit heraus.⁶ Hier soll nur erwähnt werden, dass das Rechtsdenken der Griechen früh in die Bemühungen um ein adäquate(re)s und rationale(re)s Welt- und Gesellschaftsverständnis eingebunden war. Richtungsweisend waren dabei frühe Bestrebungen, gesellschaftliche Regeln als ‘Gesetze’ zu formulieren. Der Einsatz schriftlicher Rechtsregeln, der Thesmoi, zu der es im archaischen Griechenland – erstmals in Europa – um die Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. kam, ist älter, als die ersten Bemühungen der ionischen Naturphilosophie (Thales): Drakons Blutrachegesetz und die bereits kodifikatorische und verfassungsartige Züge tragende Gesetzgebung Solons, sind nach herrschender Datierung älter als das Wirken von Thales und der anderen Milesier.⁷ Vorbildlich für Thales von Milet (um 624–547 v. Chr.)⁸ könnte Solon insofern gewesen sein, als dessen Welterklärung bereits von den Göttern abzurücken beginnt und die Verantwortung der Menschen betont (F 3 und 10).⁹

Vorangegangen war den archaischen Gesetzgebungen der Griechen die Einsicht, dass das Walten der Natur und des Kosmos bestimmten Regeln folge, die von den entstehenden Poleis weniger nachgeahmt, als in Bezug auf ihre Wirkkraft für Frieden, Ordnung und gesellschaftlichen Ausgleich nachempfunden werden konnten. Angestrebt wurde dadurch gemeinschaftliches und individuelles Glück. Dabei ging es um die Einsicht einer zur Natur parallelen sozialen Gesetzlichkeit für ein Zusammenleben der Menschen, die zu einer Gemeinschaft geformt werden sollten. Noch in den Elegien Solons¹⁰ finden sich solche Anklänge an eine soziale Parallelität oder besser: eine (Seins)Verwandtschaft von Natur und

6 Der Begriff ‘nomologisches Wissen’ hat bislang keine eingehende Behandlung erfahren. Er wurde von Max Weber geprägt (1904/1968⁴, 186ff. insbesondere 237, 221), aber nicht näher ausgeführt. In der Alten Geschichte wird dieser leistungsfähige Begriff. seit Ch. Meier (vgl. 1980/1983, 339 und 396; 1988, 44ff.; 1993/1997, 314, 524) verwendet; substantziell Meiers Ausführungen 1988, 44ff.. Vgl. aber auch Hölkeskamp 2000, 90. Im anglo-amerikanischen Raum scheint – unabhängig von Max Weber (?) – der Begriff des ‘Inherited Conglomerate’ (G. Murray, E. R. Dodds) entwickelt worden zu sein. Dazu bei Anm. 48.

7 Solon lebte von ca. 640–560 v. Chr. Zu folgen ist Gemelli Marciano (2007, 28 Fn. 1), die als Geburtsdatum für Thales 624 v. Chr. vorschlägt. In diesem Fall wäre Thales etwa 15 Jahre jünger als Solon gewesen.

8 Vgl. Zimmermann, in: Schütze 1997, 697f. sowie Zeller 20068, I/1, 253ff.

9 Vgl. auch Pollmann, in: Schütze 1997, 655.

10 Noch stärker sind sie bei Homer und Hesiod.

Kultur, Natur- und Kulturnormen.¹¹ Mag auch schon früh gesehen worden sein, dass sich die Naturordnung von der Ordnung menschlicher Gesellschaften unterscheidet. Hesiods berühmte Verse¹² erinnern ebenso daran, wie der von Platon überlieferte Kulturentstehungsmythos des Protagoras von Abdera (um 485–415 v. Chr.),¹³ der nach Schachermeyr dem Denken des Anaxagoras entnommen worden sein soll.¹⁴ Problematische Reste einer Identifikation von Natur und Gesellschaft/Recht haben lange nachgewirkt. Der Melierdialog des Thukydides (um 455–400 v. Chr.) und das darin von den Athenern vertretene Naturrecht des Stärkeren macht das deutlich.¹⁵ Das ab der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. zunehmend bemerkbare gesellschaftliche Auseinandersetzungen von Natur- und Kulturnormen beschwor – als beliebter Topos der Sophistik – die Kontroverse des ‘Nomos-Physis-Problems’ herauf, das eine lange Vorgeschichte hat.¹⁶ Die Vordenker und Wegbereiter dieses neuen Denkens, insbesondere Anaxagoras und Demokrit, waren aber – anders als manche Sophisten – um eine Synthese zwischen Natur und Kultur bemüht.¹⁷ Bei diesem Wandel ging es um den Austausch des alten gegen ein neues Weltbild, was verständlicherweise Schwierigkeiten bereitete. Ich gehe anschließend auf zwei Denker ein, die bestrebt waren, Naturforschung (Anaxagoras) und Naturphilosophie (Demokrit) mit den Bereichen des Politischen und Gesellschaftlich-Moralischen zu verbinden. Mag das auch auf unterschiedliche Weise geschehen sein. Zunächst zum älteren Anaxagoras (um 500–428 v. Chr.), der aus dem ionischen Klazomenai bei Smyrna stammte und ein Zeitgenosse von Empedokles und Leukipp war.

„Anaxagoras und die Idee der Naturwissenschaft“¹⁸

Schachermeyr zeichnet ein lebendiges Bild des Denkers Anaxagoras, der für ihn als „Archeget des attischen Neudenkertumes aufgefasst werden muss“.¹⁹ Für Schachermeyr

11 Auch Anaximander von Milet (~ 610–550 v. Chr.) bedient sich einer juristisch-politischen Welterklärung; vgl. Habermehl, in: Schütze 1997, 41: „Mit Hilfe eines juristischen, und somit letztlich politischen Modells erklärt A. die Welt.“

12 *Erga* 275ff.: „... Denn diesen Nomos erteilte Kronion den Menschen. / Bestien zwar und Fische und flügelspannende Vögel / Mögen einander verschlingen, denn die ermangeln des Rechts, / Aber den Menschen verlieh er das Recht, / Das höchste der Güter.“

13 Zu ihm Baumhauer, in: Schütze 1997, 592 ff..

14 Schachermeyr 1971, 94 f in Verbindung mit 102. Aus diesen und anderen Äußerungen wird deutlich, dass das griechische Natur- und damit auch Kulturverständnis zunächst stark religiös durchsetzt war. Für das Recht und seine Fragestellungen hatte dies zur Folge, dass etwa Gesetze lange als von den Göttern abgeleitet verstanden wurden, was ihre Änderung und Aufhebung erschwerte; dazu etwa Bonner/Smith 1930, I 75. Vgl. aber auch Platon, *Nomoi* I 624a oder Aristoteles, *Rhetorik* I 15, 1375b. Der originelle Umgang mit dieser Auffassung zeigte sich am Verständnis des Kreditkaufs, der lange nicht rechtlich geschützt wurde und daher von der Praxis in einen Kauf samt (einklagbarer!) Darlehensgewährung für den kreditierten Kaufpreis umgedeutet wurde. Vgl. auch den Hinweis bei Anm. 50.

15 Darauf gehe ich in Kapitel IV (Thukydides) von ‚*Graeca non leguntur*‘ ein.

16 Dazu in Kapitel II 13 von ‚*Graeca*‘.

17 Darauf wird anschließend kurz eingegangen.

18 So Schachermeyrs Überschrift (1971, 83) für das 7. Kapitel seiner „Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit“. Zum Einfluss des Denkens des Anaxagoras auf Euripides auch Kapitel V von ‚*Graeca*‘. Anaxagoras bedeutet: „Herrscher, der mit Macht spricht“. *ἀναξ* ist die alte, noch aus dem mykenischen Griechisch stammende, Bezeichnung für „Herr/Herrscher“, die noch Homer geläufig war, dessen *ἀναξ ἄνδρῶν* Homerlesern in Erinnerung ist. Mehr zum Wort *ἀναξ* bei G. Weiler (2001, 2, 34 f, 46 ff.).

war Anaxagoras – an dessen konventionellem (meist von Philosophen gezeichnetem) Bild „etwas nicht stimmt[e]“ – weniger ein Philosoph im üblichen Sinne, insbesondere kein Priesterphilosoph, sondern bereits ein echter Naturforscher, dessen Zentralbegriff der alles bewegende und mit seiner Energie alles durchströmende Geist (*nous*) war.²⁰

- Der *nous* galt ihm als *energetischer Beweger* des einzelnen Menschen und des gesamten Kosmos, mithin von Mikro- und Makrokosmos; er ist ihm zentraler Beweger des in Kreisläufen waltenden gesamten Naturgeschehens, somit auch der Entstehung und Beseelung der Lebewesen und des menschlichen Schöpfergeistes und der von diesem geschaffenen menschlichen Gesellschaften. Dennoch billigte Anaxagoras dem *nous* keine göttlichen Prädikate zu, denn für ihn als exakten Naturforscher endete verlässliches Wissen dort, wo Spekulation begann.²¹ – Die konventionellen Götter des Olymp hatten nach Schachermeyr in seinem Weltbild allerdings keinen Platz: „Wenn sich der Meister für solche Vorstellungen doch interessierte, so galt das allein wohl der Frage, was die Menschen denn veranlasst haben könnte, sich derartige Bilder zu machen.“ – Diogenes Laertios (II 11) überlieferte die wichtige Nachricht, dass Anaxagoras auch „als erster die Homerischen Dichtungen als bildlichen Ausdruck von Tüchtigkeit (*arete*) und Gerechtigkeit (*dikaioosyne*)“ verstanden habe. Schachermeyr: „In einer solchen Auffassung offenbarte sich die wahrhaft tiefgründige Erkenntnis, dass es sich bei Mythen, Mythengestalten und einschlägigen Dichtungen um die Bildhaftmachung von Kulturideen handle.“ Ähnliches wurde „wenig später auch von den Sophisten, so u. a. von Prodikos“ vertreten.²² – Ernster mussten dagegen jene „Zusammenstöße mit der attischen Frömmigkeit genommen werden, die sich aus den naturwissenschaftlichen Einzelforschungen ... ergaben. Blitz und Donner, Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse waren in den Augen des kleinen Mannes die überzeugendsten Beweise für die Allmacht der Olympier.“²³ Solange Perikles beim Volke „in höchstem Ansehen stand, vermochte er seinen gelehrten Freund vor Misshelligkeiten zu bewahren.“²⁴ ... Wenn aber das Misstrauen schließlich doch anstieg, so ging das auf das Eingreifen des fanatischen Diopieithes zurück und auf dessen marktschreierisch vorgetragene Voraussagen von schlimmen Folgen, die sich nach altgläubigen Vorstellungen aus solchen Irrlehren für Athen ergeben müssten. Dass der Überkühne die Sonne nicht mehr für einen Gott hielt, sondern für eine glühende Steinmasse, größer als die Peloponnes, dass er den Olympiern die Fähigkeit absprach, durch Finsternisse vor Unheil zu warnen, mochte den Götterzorn auf die ganze Stadt herabrufen.“²⁵ – Schachermeyrs Fazit: „Anaxagoras glaubte dagegen dem gastlichen Athen am besten dadurch zu dienen, dass er die

19 Schachermeyr 1971, 83 betont ferner, dass sich seines Erachtens „die Bemühungen der [griechischen] Staatstheoretiker erst als eine Folge seiner Lehre vom ‘Nus’ richtig verstehen lassen“. Das lässt ihn für meine Betrachtung wichtig erscheinen.

20 Dazu Schachermeyr 1971, insbesondere 89ff.

21 So Schachermeyr 1971, 91ff.

22 Schachermeyr (1971, 92f.) vermutet, dass Anaxagoras diese Ansichten wohl nur mündlich geäußert und gelehrt haben wird, „denn derartiges im frommen Athen auch schriftlich zu veröffentlichen, wäre kaum ratsam gewesen“.

23 Dass die ionischen Naturphilosophen für diese Phänomene schon vor mehr als einem Jahrhundert natürliche Erklärungen angeboten hatten, war in Attika bislang kaum zur Kenntnis genommen worden.

24 M. E. spricht das eher für einen späteren Zeitpunkt der Asebieverfahren und nicht schon vor 450. Historisch erscheint mir dieser Zusammenprall der Altes infrage stellenden neuen Naturforschung und herkömmlicher (Volks)Frömmigkeit plausibler, als ein Leugnen der Asebie-Prozesse gegen Personen im Umfeld des Perikles (u. a. Anaxagoras und Aspasia); so aber Raaflaub 2000, 96ff.

25 Daran zeigt sich die frühe Tendenz zur Immunisierung religiöser Anschauungen. Die Aktualität solcher Auseinandersetzung ist groß, nur wird heute versucht, Darwinsches Evolutionsdenken mittels Annahme eines *intelligent design* in Frage zu stellen. Reaktionäre religiöse Kräfte erheben immer wieder ihr Haupt und schlagen Profit aus der Verunsicherung der Menschen.

Bürger allmählich und ganz sachte von irrigen Vorstellungen und Aberglauben befreite. Im Behagen erfolgreicher Wahrheitssuche achtete er nicht darauf, dass für den Augenblick der Schaden den Nutzen weit überwog, sobald man die bisherige Glaubenssicherheit des Gemeinwesens störte. Gleich Perikles war er ja Optimist und fest davon überzeugt, dass Wahrheit als höchstes Gut allein Segen zu bringen vermöge.“²⁶

- Neben den Geist (*nous*), stellte Anaxagoras als zweites Prinzip die Materie und vertrat damit einen „Dualismus im Diesseits“²⁷ und gewann dadurch nach Schachermeyr etwa bereits eine erste „dunkle Ahnung von der Tatsache einer chemischen Zusammensetzung“, aber auch davon, dass „alle Kausalität ... allein natürlicher Art“ sei.²⁸
- Für das Verifizieren seiner schon „so naturwissenschaftlich anmutenden Theorie der Materie“ setzte Anaxagoras „wie kaum ein anderer“ bereits naturwissenschaftliche Methoden ein: Kritische unmittelbare Anschauung und damit verbunden sorgfältige Beobachtung. „Als erstem Forscher wurde ihm [auch] die Bedeutung des Experimentes klar.“²⁹ Seine Theorie bestand bereits aus einem „Gebäude von Hypothesen“, die er „immerhin auf eine gewisse Empirie zu gründen“ bestrebt war. Wo Beobachtungsmöglichkeiten fehlten behelf er sich mit „induktiven Analogieschlüssen“ aus anderen natürlichen Bereichen. „So hoffte er mit Hilfe des Erkennbaren auch zum Verborgenen vorzudringen“. (Hervorhebungen H. Barta)
- Schachermeyr machte sich auch Gedanken,³⁰ was „das alles in der Geschichte der Wissenschaften zu bedeuten hat“ und meinte: Die Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte zeige erst der Vergleich mit anderen griechischen Forschern. Während sich Beobachtung bei allen Naturkundlern und vor allem bei Ärzten finde, waren induktive Analogieschlüsse vor Anaxagoras selten,³¹ nur Empedokles habe sich ihrer gleichzeitig bedient und danach „gelegentlich noch die Forschung bis zum Peripatos“. Experimente habe es dagegen vor Anaxagoras „kaum gegeben“ und von Empedokles abgesehen stand er damit unter seinen Zeitgenossen allein. Platon habe das Experiment ‘perhorresziert’ und Aristoteles sei ihm „voll Misstrauen“ gegenübergestanden. Auch die Stoa bediente sich des Experiments „kaum“. So wurde „diese wichtigste unter den naturwissenschaftlichen Methoden durch die Philosophen wieder aus der großen Wissenschaft verdrängt“. Nur in kleinem Stil sei in der Medizin und in der späteren alexandrinischen Fachphysik gelegentlich weiterexperimentiert worden.
- Diese Betrachtung zeigt nach Schachermeyr, dass sich bereits damals „ein Gegensatz auf[ge]tan hat] zwischen dem, was wir heute als ‚Philosophie‘, und dem, was wir als ‚Naturwissenschaften‘ bezeichnen“. Bei Anaxagoras sei dieser Gegensatz erstmals ‘aufgeblitzt’.³²

26 Schachermeyr 1971, 93.

27 Schachermeyr (1971, 88ff.), führt diesen Dualismus näher aus. Zum konsequenten monistischen Materialismus von Leukipp und dessen Schüler Demokrit: Ibscher 1996, 156ff.. Auf Demokrit gehe ich im Anschluss ein.

28 Damit trat er weitverbreitetem Aberglauben entgegen, der Ungewöhnliches und Unerwartetes als von den Göttern gesandt verstand. Charakteristisch dafür ist die von Schachermeyr (1971, 93) berichtete Anekdote von einem einhornigen Widder, der zu Perikles gebracht worden war und den ein befreundeter Seher als göttliches Omen der bevorstehenden alleinigen Staatsführung gedeutet wurde, von Anaxagoras dagegen als auf anatomischen Ursachen beruhende Anomalie.

29 Dazu mit Beispielen Schachermeyr 1971, 89.

30 Schachermeyr 1971, 89.

31 Auch Anaximenes von Milet (~ 575–525 v. Chr.) bediente sich nach B. Zimmermann (in: Schütze 1997, 42) bereits des Analogieschlusses.

32 Hervorhebung von mir (1971, 89).

- ‘*Geist und Fortschritt*’ bei Anaxagoras:³³ Schachermeyr erscheint es von „höchster Wichtigkeit“ zu erwähnen, dass Anaxagoras für den menschlichen Kulturfortschritt „eine Hilfe von göttlicher Seite ... offenbar nicht in Anspruch nahm“: „Im Gegensatz zu Aischylos, der die Gaben der menschlichen Zivilisation dem göttlichen Prometheus, die der Kultur aber dem Zeus und der Dike (Gerechtigkeit) zuschrieb, erfolgte bei Anaxagoras der Aufstieg des Menschengeschlechtes ganz ohne göttliche Wohltäter allein durch den im Menschen inhärenten *nous*. Ihm war schließlich auch das Entstehen der menschlichen Gesellschaft, die städtische Siedlungsweise und die Staatsbildung zuzuschreiben.“

Anaxagoras ist ein Denkabenteurer und das mussten auch manche seiner Zeitgenossen empfunden haben! Dies zeigt, wie wichtig es für das Verständnis des griechischen Rechtsdenkens ist, mitunter über das Recht hinauszugehen und Männer wie ihn zu berücksichtigen; denn sein Denken beeinflusste die Politik (Perikles), die Dichtung (insbesondere Euripides), das künstlerische Schaffen (etwa Phidias und Iktinos), das medizinische Denken (die Ärzteschule von Kos und das hippokratische Schrifttum),³⁴ die wissenschaftliche Geschichtsschreibung (Thukydides), aber auch die Sophistik (Protagoras, Prodikos) und das Rechtsdenken (Antiphon). Erst die natürliche Erklärung des Kausalgeschehens – ohne Rekurs auf die Götter – setzte Antiphon³⁵ in die Lage, die rechtliche (Haftungs-)Zurechnungskategorie der Fahrlässigkeit zu entdecken und diese gegen den Zufall hin abzugrenzen.³⁶

Das Denken des oft unterschätzten Anaxagoras trug demnach wesentlich dazu bei, das griechische Weltbild in Richtung von mehr Rationalität umzubauen, so schwierig das war. Denn es war Anaxagoras, dem „die wahrhaft tiefgründige Erkenntnis“ gelang, „dass es sich bei Mythen, Mythengestalten und einschlägigen Dichtungen um die Bildhaftmachung von Kulturideen handle“.³⁷ Der alles durchdringende Geist (*nous*) wurde ihm zum Motor auch der gesellschaftlichen Entwicklung. Damit legte Anaxagoras auch die Grundlage für die spätere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sophistik. Neben einem Fortschritt im wissenschaftlichen Denken und neuen Einsichten in die Natur, stärkte Anaxagoras auch ein – für die rechtliche Entwicklung relevantes – normativ-kausales Zusammenhangsverständnis von Kosmos, Natur, Mensch und Kultur; und darüber hinaus bereitete dies eine Abkehr von einem Rechtsdenken vor, das seine Legitimation noch aus dem Glauben an die olympischen Götter bezog. Die Natur tritt als Quelle und Vorbild menschlicher Normativität in den Vordergrund. Die Nomos-Physis-Frage wird vorbereitet.

Zum Unterschied von den Milesiern war Anaxagoras bereits Naturforscher, der die Natur als Ganze in sein Denken einschloss, den Makro- wie den Mikrokosmos. Er schenkte aber auch dem Menschen und seinem Werk Beachtung, und hier wiederum – für uns von besonderem Interesse – der Gesellschaft und Polisbildung. Mit ihm beginnt die Hinwendung zur Gesellschafts- und Individualethik, wohin sich auch das Denken von Demokrit und Sokrates entwickelte.³⁸

33 Schachermeyr 1971, 93ff. Zum griechischen Fortschrittsdenken ab Anm. 126.

34 Vgl. Schachermeyr 1971, z. B. 83 sowie Schubert/Leschhorn 2006, 335f.

35 Antiphon lebte von ~ 480–411 v. Chr.; zu ihm B. Zimmermann, in: Schütze 1997, 54f.

36 Dazu ausführlich in Kapitel II 4 und 5 von „*Graeca*“ und Barta 2005.

37 Schachermeyr 1971, 92.

38 Dazu auch Schachermeyr 1971, 94.

Demokrit als ‚Begründer‘ der philosophischen Gesellschaftsethik?

Es darf auch nicht übersehen werden, dass der lange Zeit als Naturphilosoph verstandene Demokrit, anders als die *Sokratik*, die der Naturphilosophie kein Augenmerk mehr schenkte, offenbar eine Synthese zwischen seinem ursprünglichen Tätigkeitsfeld (der Naturphilosophie) und dem Gebiet seines erst späteren Interesses, der philosophischen (Gesellschafts)Ethik, herzustellen bestrebt war.³⁹ Damschen spricht von der in Vergessenheit geratenen „überragenden Leistung“ Demokrits, eine philosophische Ethik vor – oder vielleicht auch parallel zu – Sokrates begründet zu haben. Dieses Bemühen Demokrits besaß eine für das Rechtsdenken relevante Dimension, denn es scheint hier erstmals zu einer konkreten normativen Umsetzung – bedingt durch Demokrits Entwicklung vom Natur- zum Moralphilosophen – gekommen zu sein. Es ist nicht auszuschließen, dass mit Demokrit auch das griechische Naturrechtsdenken beginnt oder doch sehr gefördert wurde.⁴⁰ Wie Anaxagoras scheint auch er, wichtige Akzente für die Sophistik gesetzt zu haben.

Demokrits gesellschaftsethische Zentralbegriffe waren nach Damschen und Ibscher⁴¹: *Harmonie/Ordnung*, *Euthymie* (ein durch Maß und Symmetrie harmonisch geregeltes menschliches Verhalten), *Phronesis*/kluge Einsicht im Sinne praktischer Vernunft⁴², *Dike*/Recht-Tun, *Aidos*/Selbstachtung und *Syneidesis*/Gewissen. – Damschen: „Erstaunlich ist die gedankliche und systematische Dichte, mit der diese Begriffe untereinander verbunden sind“, wobei sich Harmonie als Schlüsselbegriff erwiesen habe, „der Demokrit von der Physik zum Bereich der Moral“ führte:

Indem die im Kosmos waltende, harmonische Ordnung auf die menschliche Natur übertragen wird, wird sie zu einer moralbestimmenden Größe⁴³.

Das könnte als Sprungbrett für ein fundierte(re)s und gesellschaftlich positiv am Individual- und Gemeinwohl orientiertes *Naturrechtsdenken* gedient haben, aus dem (wie Damschen und Ibscher vermuten) auch Platon geschöpft haben könnte. Ein solches Denken steht in klarem Gegensatz zum sophistischen Naturrecht des Stärkeren.

Kaum weniger interessant für das griechische Rechtsdenken mag es gewesen sein, dass Demokrit die „*menschliche Subjektivität* und mit ihr die *Autonomie des Individuums*“⁴⁴ in den Vordergrund gerückt hat und überdies mit seinem Verständnis der *Phronesis* die „*praktische Vernunft*“ und nicht zuletzt, was für uns von besonderem Interesse ist, den *Begriff des individuellen Gewissens/der Syneidesis* geprägt und eingeführt hat; dieser gelangte über die lateinische Übersetzung der *conscientia* im Hochmittelalter durch Notker Labeo von St. Gallen (gest. 1022) ins Deutsche.⁴⁵ Demokrits lebens- und praxisnahe

39 Dazu Damschen 1996, 7 ff. und Ibscher (1996) jeweils mit weiteren Nachweisen.

40 Die Forschung ist hier noch im Fluss.

41 Ibscher (1996) geht in seiner Kommentierung auf alle diese Zentralbegriffe Demokrits näher ein. Zum auch rechtlich bedeutenden Begriff ‚Gewissen‘ gleich anschließend.

42 Zur Bedeutung Demokrits für Kant: Ibscher 1996, 187 unter Hinweis auf N. Chronis 1984, 333ff., der in seinem Aufsatz alle Stellen auflistet, in denen Kant ausdrücklich auf Demokrit Bezug nimmt.

43 Damschen 1996, 17.

44 Damschen 1996, 18. Hervorhebungen von mir.

45 Damschen 1996, 19 und eingehend Ibscher 1996, 189. Zur griechischen Entwicklung vgl. die Ausführungen und Hinweise (insbesondere auch auf die ägyptischen Ursprünge) in Kapitel II 17 von „*Graeca*“, sowie Barta 2006.

(Gesellschafts-)Ethik war nicht nur philosophisch, sondern auch rechtlich interessant, wofür Beispiele angeführt werden sollen:

- So betonte Demokrit das rechtlich-entwicklungsgeschichtlich bedeutende richtige Wollen/ἔθέλειν;⁴⁶ vgl. F 62 (= XII 3 bei Ibscher 1996, 98f.): ἀγαθὸν οὐ τὸ μὴ ἀδικεῖν, ἀλλὰ τὸ μηδὲ ἐθέλειν.
- Fragment 193 (= XII 9 bei Ibscher 1996, 99f.) bietet ebenso wie Fragment 257 (= XIV 18 bei Ibscher 1996, 116f.) einen Denkansatz zur Rechtfertigung der *Notwehr*, aber auch für die *Vergeltung* von erlittenem Unrecht. In Fragment 257 begründet Demokrit dies mit einem interessanten Hinweis auf das *Allgemeinwohl*.
- Mit Fragment 45 (= XII 11 bei Ibscher 1996, 100f.) nimmt Demokrit die berühmte *sokratisch-platonische Formel* vorweg, dass es *besser sei Unrecht zu erleiden, als es selber zu tun*. Wir lesen: „Wer ein Unrecht begeht ist viel unglücklicher, als wer es erleidet.“ (ὁ ἀδικῶν τοῦ ἀδικουμένου κακοδαμνέστερος).
- In Fragment 253 (= XIV 16 bei Ibscher 1996, 114f.) nimmt er unter Umständen einen Begriff vorweg, der vielleicht Antiphon den Weg in Richtung *Fahrlässigkeit* (dazu Kapitel II 4 und 5 von „*Graeca*“) gewiesen hat, den der ἀμέλεια/Nachlässigkeit in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten.
- Daneben finden sich Fragmente, die Demokrits Interesse an rechtlichen und politischen Fragen erkennen lassen, etwa Fragment 248 (= XIV 10 bei Ibscher 1996, 112f.): „Das Gesetz will dem Leben der Menschen Gutes erweisen; ...“. Oder auch die Verurteilung von *Stasis* im Sinne von politischem und Parteizwist in Fragment 249 (= XIV 8 bei Ibscher 1996, 112 f.)⁴⁷

Das Erlassen schriftlicher Gesetze (für die Polis) war ganz wesentlich das Ergebnis gesellschaftlicher Erfahrung/Empirie. Das Gesetz (der Archaik) ist geronnene gesellschaftliche Erfahrung, die in Rechtsform gegossen wurde; das lehrt uns Drakons Gesetz gegen die Blutrache ebenso wie Solons Gesetzgebung. Der *Thesmos* löste das noch nicht verschriftete nomologische Wissen (zum Teil) ab, und ersetzte dieses von der Tradition bislang gehütete gesellschaftssichernde und -steuernde normative (Gesamt-)Wissen und Wertkonglomerat Schritt für Schritt.⁴⁸ Darin lag, und das erhöhte die gesellschaftliche Brisanz dieser Entwicklung, ein Säkularisierungsschub; denn das nomologische Wissen und Denken enthielt neben Sitte, Brauch und gewohnheitsrechtlichen Elementen insbesondere auch solche der Religion und des Kults und wurde als Brauch der Väter für heilig gehalten.⁴⁹ Mit der Verschriftung des Rechts sinken manche dieser ursprünglich in etwa gleichrangigen gesellschaftlichen Normelemente allmählich auf eine niedrigere Normstufe ab; mochte zunächst auch noch das neue, verschriftete Recht als von den Göttern stammend, ebenfalls als heilig gegolten haben.⁵⁰ Die Säkularisierung schritt voran und schuf Probleme.⁵¹

Der (neue) *Nomos* setzte dann (ab Kleisthenes) diese Entwicklung fort und drängte das ursprünglich dominierende nicht verschriftete Recht noch weiter – wenngleich niemals

46 Vgl. dazu auch die Hinweise in Kapitel II 4 und 5 von „*Graeca*“.

47 Weitere Bsp.: F 252 (= XIV 5 bei Ibscher 1996, 110f: gegen Tyrannis und für das *Allgemeinwohl*); F 255 (= XIV 6 bei Ibscher 1996, 110f: Solidarität zwischen Reich und Arm).

48 Vgl. die Hinweise in Anm. 6. Man kann nicht nur von einem nomologischen Wissen, sondern auch von einem nomologischen Denken bis zum *Thesmos* sprechen.

49 Vgl. das Kapitel X 2 von „*Graeca*“ vorangestellte Motto aus Platons *Nomoi* VII 793a–c.

50 Vgl. die Ausführungen in Anm. 14.

51 Vgl. die Ausführungen von Schachermeyr 1971, 143ff.: Kapitel 11 und 12.

ganz – zurück. Das trug dem Gesetz der Polis seitens der Sophistik⁵² den Vorwurf ein, ‘Tyrann’ zu sein. Pindars Vorstellung vom *nomos basileus* (F 169) verblasste.

Die (Rechts-)Form folgte der gesellschaftlichen Erfahrung und daraus gewonnener gesellschaftlicher Einsicht. Für die Wissenschaftsentwicklung, die namhaft erst im 5. Jahrhundert v. Chr. einsetzte, war die hier nur cursorisch geschilderte Rechtsentwicklung nicht unwichtig; denn die Rechtsentwicklung bereitete das normative Verwerten gewonnener gesellschaftlicher und erster wissenschaftlicher Erfahrung ebenso auf, wie die wissenschaftlichen Methoden/Instrumente von Beobachtung, Experiment, Argumentation, Dialektik, Beweisführung, Begründung und Rhetorik.⁵³

3. Wissenschaftsgeschichte und ‘Rechtsform’

Parallel zur frühen Rechtsentwicklung verläuft das Entstehen der Polis⁵⁴ sowie der olympischen Religion und des Heroenkults. Mit dem frühen Rechtsdenken entsteht – wissenschaftsgeschichtlich betrachtet – eine bedeutende Keimzelle sozialen Denkens. Im normativ-politischen Sektor (der Gesellschaft) tritt nämlich, von Anfang an, anders und wohl sogar stärker, als beim frühen naturwissenschaftlichen Denken, ein gedanklich-planendes, rationales Weiterdenken erkannter sozialer Zusammenhänge (über den unmittelbaren Erfahrungsbereich hinaus) auf. Soziale Erfahrungen und durch individuelle Einsicht genährte Hoffnungen werden – um zu erwünschten Zielen zu gelangen – in die Zukunft projiziert und normativ festgeschrieben. Das beginnt, historisch fassbar, mit Drakons Gesetz gegen die Blutrache und wird mit Solons Gesetzgebung fortgesetzt, welche als Zentralwerte die unverlierbare (persönliche) *Freiheit*, eine bereits weithin verwirklichte bürgerliche *Gleichheit* und in nuce den politischen Zukunftsgedanken der *Teilhabe aller Bürger an den politischen Entscheidungen der Polis* enthielt. Wie ich feststellen konnte, existieren diesbezüglich bereits (allgemeine) Einsichten der Wissenschaftsgeschichte. So stellte M. Serres zum Kontext des Entstehens der Geometrie und der dabei wichtigen Verwendung des Gnomons, der Sonnenuhr, fest:⁵⁵

Die Erkenntnis liegt in der Form. Erneut gleicht die Sprache⁵⁶ Form und Information einander an. In der ersten liegt die zweite beschlossen.

Auch die Rechts-Form ist keine leere, willkürliche Form. In ihr liegt vielmehr in die Zukunft weisendes Erkenntnis-, Ordnungs- und Sicherheitsbestreben einer Gemeinschaft über den Einzelfall hinaus. Darin manifestiert sich ein Akt gesellschaftlich-normativer Rationalisierung. Das Gesetz (als Rechtsform) will aber auch jene an Einsichten teilhaben lassen, denen sonst der Zugang zu diesen Einsichten gefehlt hätte. Das Gesetz will demnach (über die erwähnten primären Rechtszwecke hinaus) auch gemeinschaftsdienlich infor-

52 Es war Hippias von Elis (* nach 470 v. Chr.): Zu ihm Baumhauer, in: Schütze 1997, 321f.

53 Zu den wissenschaftlichen Anfängen: Pichot 2000 und Brunschwig/Lloyd 2000, 197ff.; zur Medizin: Regenbogen 1931 und Schubert/Leschhorn 2006.

54 Dazu insbesondere Kapitel II 11 von „*Graeca*“.

55 1994/20022, 138.

56 Und ihrer bedient sich das Recht!

mieren, was rechtliche Publizitätsakte förderte.⁵⁷ Das Gesetz verband somit Form und Inhalt durch Information. Deshalb gilt auch hier: „In der ersten [= Erkenntnis] liegt die zweite [= Form] beschlossen“.

Das Gesetz repräsentiert danach Erfahrung und diese beruht auf gewonnener Einsicht und geübter Gewohnheit, die sich zu Brauch und Sitte verdichten können. Die gesellschaftliche Bedeutung von Gewohnheit liegt darin, dass sie schließlich – normativ vermittelt – individuelle und kollektive Sicherheit durch lange, gleichförmige Übung entstehen lässt.⁵⁸

Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet geht der (vertiefenden) Einsicht, also der Theorie – dem θεωρεῖν als rational Erschautes, Praxis voraus. Das griechische θεωρεῖν bedeutet nichts anderes als „schauen“; und zwar im Sinne von Beobachtung und Erfahrung, Einsicht gewinnen.⁵⁹ Theorie folgt somit der Praxis/Empirie nach. Danach ist das gesellschaftssteuernde Instrument ‘Gesetz’, das die Griechen aus dem Alten Orient übernommen haben, eine normative Antwort auf eine gestaltungsbedürftige gesellschaftliche Praxis. Diese normativ-legistische Praxis reicht, wie angedeutet, mitunter auch schon prospektiv und planend über Erfahrenes hinaus! Das Gesetz tendiert schließlich immer mehr dazu, auch künftige gesellschaftliche Praxis vorausschauend (und auch erzieherisch) zu gestalten; vornehmlich gefährvolle Praxis gesellschaftsstabilisierend und -fördernd und damit leitend umzuformen und zugleich Praxis, die sich bewährt hat, normativ zu sichern. So entstehen verschiedenste Institutionen und Zuständigkeiten, aber auch ihre sachliche und zeitliche Begrenzung – etwa im Sinne der Amtssituation.

Das Recht der Polis – zuerst im *alten Nomos* (als nomologisches Wissen) aufbereitet, dann als autoritativer Thesmos und schließlich im *neuen Nomos* als demokratisch-egalitäres Gesetz⁶⁰ – kann danach als erste und frühe soziale ‘Theorie’ verstanden werden, die bereits dem Muster von *trial and error* folgt.⁶¹ Das Rechtsleben setzte diese ‘Theorie’ ständiger Überprüfung durch gelebte Praxis aus: Man fragte: Löst das Gesetz auch jene Probleme, die es lösen soll? Die in Griechenland früh einsetzende Gesetzgebungspraxis und Normenkontrolle⁶² wurde zu einer Vor-Schule der Wissenschaft, die Theorie und Praxis verband und in der Empirie (Erlebtes/Erfahrenes) und Theorie/Allgemeines (auch im Sinne von Erhofftem und Erwünschtem) als praktische und denkerische Einheit gelebt wurden.⁶³

57 Es ist daher kein Zufall, dass Gesetze aufgezeichnet und publiziert wurden; Hammurapis Stele, Gesetzestafeln des Moses, Axones und Kyrbeis Solons, die römischen Zwölf-Tafeln usw. Die Möglichkeit der Rechtskenntnis und ein Zugang zum Recht für alle, stellen frühe politische Forderungen dar.

58 Das gilt, wie wir aus der Vergleichenden Verhaltensforschung wissen, bereits für das Tierreich; vgl. Lorenz 2004²⁴, 72ff.: Graugans Martina! Gewohnheitsrecht entsteht, wenn zur gesellschaftlichen Utilität die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen hinzutritt, beinhaltend von der Gemeinschaft sanktionierte Verhaltenserwartungen (im Sinne von Rechten und Pflichten).

59 Dazu Blumenberg 1987.

60 In „*Graeca*“ gehe ich auf die Unterscheidung dieser Bereiche näher ein.

61 Das machen u. a. die Sophistik und das Nomos-Physis-Problem deutlich, die zu weiterer Mediatisierung des Polisrechts beitragen; dazu grundlegend: Heinemann 1945/1987.

62 Dazu Kahrstedt 1968, 196ff. sowie Wolff 1970.

63 Ähnlich war das in anderen frühen (Wissenschafts-)Bereichen, insbesondere der Medizin: Vgl. dazu meine Ausführungen 2005, 93ff. mit weiteren Hinweisen sowie jüngst Schubert/Leschhorn 2006, insbesondere 328ff. und schon Regenbogen 1931. Eine Fülle interessanter Belege zur Wissenschaftsgeschichte der Medizin enthält Leven 2005; vgl. dort etwa die Stichworte: Experiment, Forschung,

Dem entspricht die von Aristoteles und Theophrast und zuvor schon von Platon (in den *Nomoi*) erkannte Bedeutung der Rechtsgeschichte und vor allem auch der Rechtsvergleichung – im Sinne von historischer und vergleichender Betrachtung rechtlicher Phänomene – am Beginn des Entstehens der Rechtswissenschaft. Das geschah vornehmlich um die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr., zum Teil auch schon in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts v. Chr. (Antiphon). Diese Rechtsvergleichung vergleicht bereits gemachte und normativ geformte Erfahrungen nicht um ihrer selbst, sondern um tieferer Einsicht willen, was Voraussetzung für eine rechtspolitische (Weiter-)Entwicklung war. Auch damals diente der politische und rechtliche Vergleich der Suche nach der besten oder doch einer besseren Lösung (als der eigenen); Platon, Aristoteles, Theophrast, Demetrios von Phaleron. Platons bislang übersehener *Theoros (Nomoi XII 951c–952d)* verkörpert bereits die Forderung nach einer institutionalisierten Rechtsvergleichung mit rechtspolitischer Zielsetzung. Das Programm für Aristoteles und Theophrast war damit in Bezug auf einen Einsatz von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung vorgegeben. Der Vergleich beginnt empirisch, hat aber – fortschreitend – Theorie, also Allgemeines zum Ziel und will nicht im Einzelnen verharren. Beide frühen Methoden der Rechtswissenschaft – Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung – dienen dem (rechtspolitischen) Erkenntnis- und Gestaltungsgewinn. Das frühe Rechtsdenken formt demnach erstmals menschlich-gesellschaftliche Beobachtung/Empirie zum sozialen Gesetz im Sinne von früher Gesellschaftstheorie.

Das Erkennen der Bedeutung und der Beziehung von Empirie/Einzelnem und Theorie/Allgemeinem ist bereits vor-aristotelisch und auch vor-platonisch, mag es auch Aristoteles gewesen sein, der die Empirie als wissenschaftliche Methode verwendet und in den Kanon wissenschaftlicher Methoden und Theoriebildung aufgenommen hat; mag er daneben auch spekulativ gearbeitet haben.⁶⁴ In der Historiographie hat Thukydides diesen Unterschied bereits für seine Arbeit verwendet, und war in seinem Schaffen bestrebt, über die an die gesellschaftliche Oberfläche drängenden Einzelercheinungen hinaus, das dahinter stehende Allgemeine, das tiefer reichende 'Gesetzliche' dieser historischen Abläufe zu erkennen.⁶⁵ Er folgte dabei meines Erachtens – vor allem in der Darstellungskunst seiner Antilogien – rechtlich-prozessualen, sowie rhetorisch-logographischen Erfahrungen und Denkweisen.

4. Zum Entstehen neuer Wissenschaftsdisziplinen

Das Streben des griechischen Geistes vom Einzelnen zum Allgemeinen zu gelangen, führte im 4. Jahrhundert v. Chr. vermehrt zum Entstehen neuer Wissenschaftsdisziplinen – und zwar vor allem aus der sich rasch entwickelnden Philosophie heraus. Auch die griechische Rechtswissenschaft entstand aus solchem Bemühen. Es gab damals schon seit etwa 300 Jahren eine – sich Schritt für Schritt entwickelnde – Kunst (*techné*) der Gesetzgebung und noch viel länger richterliche Erfahrungen sowie einen beachtlichen Grad an kautelar-

Fortschritt, Kommentar, Teleologie oder Terminologie u.a.m.

64 Düring 1966/2005², 520ff. und in, RE XI, 159ff. insbesondere 233, 324ff. (Arbeitsweise) sowie Kullmann 1998, 58ff.; vgl. aber auch Barnes 1999, 25ff. und 92ff. oder Buchheim 1999, 59ff.

65 Darauf gehe ich in Kapitel IV von „*Graeca*“ ein.

praktischer Professionalisierung,⁶⁶ wonach die Polisbildung und der zunehmende Handelsverkehr ebenso verlangte, wie frühes koloniales Engagement. Was aber bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. noch fehlte, war ein vertieftes Durchdringen des umfassend aufbereiteten rechtlichen (Praxis-)Materials mit den von der Philosophie mittlerweile geschaffenen wissenschaftlichen Methoden. Bis dorthin hatte die bereits auf hohem Niveau agierende griechische Kautelarpraxis, die nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. auch über die rhetorisch-logographische Gerichtspraxis verfügte, zur Zufriedenheit die anstehenden Aufgaben erfüllt.

Dieser 'Prozess' der Verwissenschaftlichung des praktisch aufbereiteten Rechtsstoffs – dies im Sinne einer wissenschaftlichen Durchdringung und ersten Systematisierung – begann noch in Platons Akademie;⁶⁷ in manchem Feld des Rechtsdenkens sogar schon durch Antiphon im Ausgang des 5. Jahrhunderts v. Chr.⁶⁸ Seinen Höhepunkt erreichte dieser 'Prozess' in der umfassenden Hinwendung der großen Vertreter der griechischen Philosophie – insbesondere von Platon und Aristoteles – und dann im Peripatos durch dessen Gründer Theophrast und seinen (und vielleicht auch noch des Aristoteles) Schüler Demetrios von Phaleron. Demetrios sorgte zwischen 317 und 315 v. Chr. für die wohl überhaupt erste theoretisch begleitete kodifikatorische Umsetzung von (privatem und öffentlichem?) Recht in Athen.⁶⁹ Das griechische Rechtsdenken wurde schon damals nicht isoliert betrieben, sondern im Kontext von Politik, Ethik und Philosophie. In Platons *Politikos* 303e findet sich meines Wissens ein erstes Abgehen von der bisher verwendeten Terminologie 'Kunst der Gesetzgebung' und das erstmalige Verwenden des Begriffs *Rechtswissenschaft* (δικαστική). Das bedeutet nicht (unbedingt), dass es nach Platons Meinung damals bereits eine Rechtswissenschaft gegeben hat, aber doch, dass sie von ihm wissenschaftlich gefordert wurde. Und er selbst hat sich dieses Ziel offenbar bereits gesetzt und insbesondere in den *Nomoi* mit der Einlösung seiner programmatischen Forderung begonnen.

Für das Befassen der großen hellenischen Philosophen mit der 'Kunst der Gesetzgebung' – wie die Rechtswissenschaft lange als *pars pro toto* genannt wird, also dem Recht und seinen weitläufigen Fragen, scheint mir der grobe Vergleich mit der Midaslegende passender, als für andere Zwecke.⁷⁰ Wissenschaftlich wurde nämlich den ersten griechischen Rechtswissenschaftlern – das zeigt der historische Rückblick – manches zu 'Gold', was sie zur Hand nahmen, wobei dieser Vorgang schon in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts v. Chr. mit Antiphon seinen Anfang nahm. Damals entstanden aus dem geistigen Schoß der Philosophie – vorbereitet von Rhetorik und Logographentum, die, wie uns Antiphon zeigt, auch philosophische Interessen hatten – im Bereich des Staatlich-Politischen (also der Polis) eine rechtlich eingebundene Staats- und Politikwissenschaft, aber auch eine

66 Ich gehe darauf in „*Graeca*“ ausführlich ein und verweise auf meine Ausführungen in der FS Welser (2004).

67 Dazu Kapitel VII von „*Graeca*“.

68 Dazu mehr in Kapitel II 4 und 5 von „*Graeca*“.

69 Dazu Ferguson (1911), der bezüglich dieser Kodifikation einen namhaften Einfluss Theophrasts vermutet.

70 Dazu die Ausführungen in Kapitel X 3 (Kelsen) von „*Graeca*“: Kelsen verglich den positiven Gesetzgeber meines Erachtens unpassend mit dem legendären König Midas, dem alles zu Gold geworden sein soll, was er zur Hand nahm. Dazu meine Überlegungen 2004, 7ff.

diese Bereiche führende und inhaltlich bestimmende gesellschaftliche Ethik, die mit Demokrit und Sokrates beginnt. Und auch die aristotelische Rhetorik und das beginnende wissenschaftliche Rechtsdenken werden in diesen Bereich integriert.⁷¹

Die Zoologie und die Botanik waren als neue naturwissenschaftliche Disziplinen – arbeitstechnisch aufgeteilt und wohl auch methodisch zwischen Theophrast und Aristoteles abgestimmt – bereits vor der Befassung (im Lykeion und dann im Peripatos) mit Fragen von Politik, Ethik und Rhetorik geschaffen worden. Andere Wissenschafts-Schöpfungen folgten: Etwa die vergleichende Religionswissenschaft (Theophrast) oder die Anfänge der Philosophie – und in deren Kielwasser Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung.⁷² Die Methoden der historischen und vergleichenden Behandlung von Vorläufern und deren Wissenschaftsbereichen waren somit schon vor dem Entstehen der Rechtswissenschaft (partiell) erprobt worden. Aristoteles ('Verfassungsvergleich' und 'Politik') und Theophrast (*Peri Nomon*) griffen in ihren großen Rechtswerken bereits auf wissenschaftlich-methodisch Bekanntes zurück.⁷³

5. Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte als Teile der Wissenschaftsgeschichte – Dem „Wissen Kohärenz verleihen“ (M. Serres)

Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte haben es bislang versäumt, ihre wissenschaftlich-disziplinären Einsichten in den breiten Strom der Wissenschaftsgeschichte einzuspeisen. *Splendid isolation* wurde – aus welchen Gründen auch immer – vorgezogen. Dabei gäbe es manches zu Recht zu rücken, zumal das Rechtsdenken in der griechischen Archaik keine unbedeutende Rolle gespielt hat und auch zum Entstehen der Wissenschaft beigetragen hat. Aber auch die Wissenschaftsgeschichte hat bislang das Rechtsdenken nahezu vollständig ausgeblendet. Wissenschaftsgeschichte wird bis heute vornehmlich mit der Geschichte der Naturwissenschaften gleichgesetzt, was damit begründet wird, dass wir in einer „von Wissenschaft und Technik dominierten Welt leben und uns immer mehr nach ihrer Entstehung und ihrem rasanten Aufstieg in der jüngsten Vergangenheit fragen, [und] manchmal auch nach ihrer Legitimität“.⁷⁴

In dem von Serres herausgegebenen umfangreichen Werk wird die Jurisprudenz zwar erwähnt, aber nicht einmal kurz behandelt. Und das Erwähnen der Jurisprudenz durch Serres offenbart ein tiefes Missverständnis, denn er meinte:

Wir beginnen gerade erst, eine Jurisprudenz und ein Recht zu entwerfen, die den Möglichkeiten von Chemie und Biologie angemessen sind.

Ein solches Messen der Rechtswissenschaft an naturwissenschaftlichen Disziplinen stellt bestimmt keine Zukunftsaufgabe dar, sondern gehört – und zwar längst – der Vergangen-

71 Die wissenschaftliche Ausformung erfolgt für die Rechtswissenschaft, die für Aristoteles noch keine wissenschaftliche Leitdisziplin war, im Kontext der aristotelischen Rhetorik, Ethik und Politik.

72 Ich gehe darauf in „*Graeca*“ näher ein; zur Methode des Aristoteles Düring 1968, 235.

73 Es ist ferner anzunehmen, dass auch diese Arbeitsfelder zwischen Aristoteles und Theophrast akkordiert bearbeitet wurden: Aristoteles = Zoologie + Verfassungsvergleich; Theophrast = Botanik + Privatrecht.

74 So Serres 2002², 11.

heit an. Eine solche Orientierung entspricht in der Antike der vor-solonischen Ära, wenngleich sich das Rechtsdenken damals nicht an naturwissenschaftlichen Disziplinen, die noch gar nicht existierten, sondern an der Natur orientiert hat. Nur in der frühen Neuzeit glaubten einzelne Vertreter der Aufklärung, ihr wissenschaftliches Rechtsdenken an der Leitdisziplin Mathematik orientieren zu müssen, was nur scheitern konnte; (Leibnitz, Ch. Wolff). Chemie und moderne Biologie existierten damals noch nicht. Die Orientierung an der Mathematik wurde aber rasch zurückgedrängt und verschwindet noch im Rahmen der Arbeiten an den großen klassischen Kodifikationen (ALR 1794, Code Civil 1804, ABGB 1811/12) im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Wir leben heute aber auch nicht nur in einer „von Wissenschaft und Technik“, sondern auch in einer rechtlich „dominierten Welt“ und der gesellschaftliche Prozess der Verrechtlichung vieler Lebensbereiche erscheint kaum weniger dominant.⁷⁵ Dazu kommt, dass das Rechtsdenken über die Beziehungen von Mensch und Gesellschaft wenigstens ebenso alt ist wie das philosophische Nachdenken über die Natur und ihre Gesetze. Während aber der Beginn des naturphilosophischen Denkens der Griechen von der Wissenschaftsgeschichte und der Philosophie immer wieder mit Gewinn reflektiert wurde, blieb das anfängliche Rechtsdenken weitgehend im Dunkel. Zu unrecht, wie ich meine.

Die vorliegende Untersuchung will einen bescheidenen Beitrag zur allgemeinen Wissenschaftsgeschichte leisten, zumal auch die Anfänge des europäischen Rechtsdenkens im antiken Griechenland die Aufmerksamkeit der Wissenschaftsgeschichte verdienen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Anfänge des europäischen wissenschaftlichen Rechtsdenkens im antiken Griechenland stattgefunden haben; womit nicht gesagt ist, dass die Griechen alles selber ‘erfunden’ haben.⁷⁶ Die Wissenschaftsgeschichte vermag dem Rechtsdenken und seinen Disziplinen – insbesondere auch der Rechtsgeschichte – neue Einsichten zu vermitteln, was auch umgekehrt gilt.

Wissenschaftsgeschichte ist das Bemühen, die Geschichte des Entstehens und der Entfaltung des wissenschaftlichen Denkens sowie disziplinärer Entwicklungen und Ideen darzustellen. Zu untersuchen ist dabei auch das Entstehen eines rationalen Weltbildes in einem gesamtgesellschaftlich-kulturellen Kontext. Das ist nirgendwo interessanter abgelaufen als bei den alten Griechen. Wissenschaftlich stellt das eine große Herausforderung dar, denn es verlangt, die Beiträge wichtiger Kulturbereiche des griechischen Geisteslebens zum rechts- und wissenschaftsgeschichtlichen Denken in Beziehung zu setzen.

M. Serres ist beizupflichten, wenn er es als ein wichtiges wissenschaftshistorisches Anliegen darstellt, durch Wissenschaftsgeschichte dem „Wissen Kohärenz zu verleihen“.⁷⁷ Das ist auch für das Entstehen des wissenschaftlichen Rechtsdenkens von Bedeutung, zumal die Genese wissenschaftlicher (Einzel-)Disziplinen nicht getrennt von der gesellschaftlichen Entwicklung und zudem nicht kontinuierlich, sondern historisch beispielsweise in Wellen erfolgte:

75 Und dies wird, aus heutiger Sicht, seit Jahrtausenden beklagt. Ich erinnere an die griechische Sophistik und das Nomos-Physis Problem.

76 Die griechische Geschichte kennt immer wieder Einflüsse aus dem Alten Orient; dazu allgemein Burkert 2003.

77 Serres 1994/2002², 15.

Zunächst entstanden – wie erwähnt – in einem ersten Entwicklungsschritt während der ersten Jahrzehnte des auch diesbezüglich ereignisreichen klassischen 5. Jahrhunderts v. Chr. aus der ionischen (Natur-)Philosophie heraus Astronomie, Geometrie, Arithmetik und Musik⁷⁸ und ab den 460er Jahren die verschiedenen Formen der Rhetorik.⁷⁹ Gefördert durch Anaxagoras und die Sophistik entstand in diesem historischen Kontext auch die wissenschaftliche Medizin als *ιατρική τέχνη*.⁸⁰

In einem nicht minder bedeutenden zweiten Schritt entstanden (vornehmlich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr.) aus der herangereiften Philosophie und der daraus hervorgegangenen allgemeinen Wissenschaftslehre (Logik, Topik, Grammatik etc.), und noch wenig erforscht, die wissenschaftliche Ethik und Politik und in deren Kontext die Rechtswissenschaft,⁸¹ Religionswissenschaft, eine weiterentwickelte Rhetorik und insbesondere neue naturwissenschaftliche Fächer wie Zoologie/Biologie (Aristoteles)⁸² und Botanik (Theophrast),⁸³ aber auch schon die Anfänge der Psychologie.⁸⁴ Die Rhetorik, als zunächst bloß praktische, dann aber auch wissenschaftlich fundierte Disziplin, entsteht zeitlich zwischen den genannten beiden wissenschaftshistorischen Entwicklungsschritten. Aristoteles vollendet sie in mehrfacher Bearbeitung und bindet sie theoretisch in Politik, Ethik und Rechtsdenken ein.⁸⁵

Das Hervorgehen neuer Wissenschaftsdisziplinen aus dem Schoße der Philosophie und der mit dieser⁸⁶ entstehenden allgemeinen Wissenschaftsgrundlagen erfolgte dadurch, dass sich die herausragenden Vertreter der griechischen Philosophie neuen, ihnen wichtig erscheinenden Gesellschafts- und Wissensgebieten zuwandten und diese Gebiete mithilfe ihrer

78 Dazu Gigon 1979². Zu den Anfängen der Geometrie in Griechenland: Serres 1994/2002², 131. Zum historisch-kulturellen Rückgriff der Griechen auf das Wissen des Alten Orients: Burkert 2003 mit weiteren Hinweisen. Zum ideen- und kulturgeschichtlichen Hintergrund der Entwicklungen während des 5. Jhs. v. Chr. Dodds 1973/1974, insbesondere 11ff. sowie Schachermeyr 1971, 100ff.: Hier finden sich Hinweise auf das rationalistische Staatsdenken des Perikles, Protagoras als Staatsdenker, den Musiker Damon sowie den Städtebauer Hippodamos.

79 Aristoteles unterscheidet in seiner *Rhetorik* (I 3) „drei Arten der Beredsamkeit“: die Beratungs-, die Gerichts- und die Festrede. Entstanden ist die Rhetorik nicht im griechischen Mutterland, sondern in Sizilien und zwar nach überwiegender Meinung aus der Gerichtspraxis. Von Bedeutung ist die Rhetorik wissenschaftshistorisch auch insofern, als das von ihr angewandte rechtlich-prozessuale kontradiktorische Denken, auch das Entstehen der Dialektik wenn schon nicht geschaffen, so doch gefördert hat.

80 Dazu Schubert/Leschhorn 2006, 310ff.

81 Erst in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. Chr. fließen diese durchaus unterschiedliche Zielsetzungen verfolgenden Ströme im Rechtsdenken zusammen und lassen die europäische Rechtswissenschaft im Schoße der Philosophie entstehen. Mit auslösender Faktor für die Geburt der griechischen Rechtswissenschaft war offensichtlich der Wandel des politischen Systems von der Polisordnung zur monarchisch-flächenstaatlichen Orientierung der makedonischen Herrschaft nach Chaironeia (338 v. Chr.).

82 Dazu Düring 1966/2005², 506ff. und 1968, 259ff. sowie Kullmann 1998, 97ff. und Barnes 1999, 16ff.

83 Theophrasts Botanik blieb das wissenschaftliche Standardwerk bis ins 18. Jh. (Carl von Linné: 1707–1778).

84 Zum Entstehen und zur Entwicklung einer empirischen Psychologie durch Aristoteles: Dodds 1951/1968, 239 und Düring 1966/2005², 559 und 571. Dodds erwähnt, dass der empirische Ansatz des Aristoteles nach der ersten Schülergeneration nicht mehr fortgeführt wurde; anders aber noch Theophrast (*Charaktere*). Wichtige Vertreter der Stoa (Zenon und Chrysispos, nicht dagegen Poseidonios) fielen erneut hinter Aristoteles und Platon zurück.

85 Dazu Düring 1968, 222ff. und 1966/2005², 118ff.

86 Sowie der Naturforschung des 5. Jhs. v. Chr.: Leukipp und Demokrit, Anaxagoras und Empedokles.

angestammten philosophisch-wissenschaftlichen Methoden bearbeiteten; mochten diese Methoden auch von Fall zu Fall an den neuen Gegenstand angepasst worden sein, denn Aristoteles war davon überzeugt, dass „verschiedene Wissensgebiete verschiedene Methoden erforderten“ (*De anima* I 1, 402a).⁸⁷ Das begann im hier untersuchten Bereich institutionalisiert mit Platon und seiner Akademie und setzte sich mit Aristoteles im Lykeion und Theophrasts Peripatos fort.⁸⁸

Nicht unbeachtet bleiben kann das Selbstverständnis derer, die damals disziplinär schöpferisch tätig waren. Anders gefragt: Betrieben etwa Aristoteles und Theophrast ‘nur’ Philosophie, als sie ihren zoologischen und botanischen Forschungen nachgingen oder ihren weitausholenden Verfassungsvergleich und ihre ebenso umfassenden Privatrechtsvergleichen anstellten? Es erscheint mir dabei von nachrangiger Bedeutung, ob etwa das Rechtsdenken der Philosophen zunächst nur als neues Gebiet der Philosophie angesehen oder als philosophisch befruchteter neuer Wissenschaftsbereich betrachtet wurde. Meines Erachtens war es das Ziel dieser rechtlichen (rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden) Forschungen, einerseits didaktisches Material aufzubereiten, andererseits aber auch die rechtspolitisch orientierte Suche nach der besseren oder besten Lösung zu fördern. Die Zeit in der diese Untersuchungen unternommen wurden, lässt auch bereits eine Tendenz in Richtung Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Möglichen erscheinen. Der Geist der wissenschaftlichen Philosophie durchdrang neue Gebiete, darunter auch das gesellschaftlich traditionell bedeutende Rechtsdenken. Und es traf sich, dass der aufstrebende makedonische Staat gut geschulte und juristisch versierte Beamte benötigte.

Als disziplinäre Katalysatoren für das Entstehen einer autonomen Rechtswissenschaft in Griechenland erwiesen sich dabei, neben der bereits hoch entwickelten Kautelarpraxis,⁸⁹ vor allem die durch Aristoteles und Theophrast von der Philosophie entlehnte geschichtliche und vergleichende Betrachtung des neuen Wissensgebietes, die zusammen mit ersten Ansätzen einer rechtstatsächlich-empirischen Beobachtung zu einer weiterführenden rechtspolitischen (Demetrios von Phaleron) und – nach heutiger Diktion – bereits rechtsdogmatischen Verwendung verschmolzen werden. Der großangelegte Verfassungsvergleich des Aristoteles (und seines Teams) betraf 158 Polisverfassungen, darunter Karthago. Eine weitere bereits rechtswissenschaftlich zu nennende Arbeit des Aristoteles und seiner Leute betrifft die planmäßige Sammlung „sämtlicher Gesetzeswerke Griechenlands...“, darunter auch das des Solon.⁹⁰ Der Solonkommentar des Aristoteles umfasste fünf Bücher und es handelte sich dabei nach Ruschenbusch darum, „den Zweck der Gesetze, den Willen des Gesetzgebers zu verstehen“,⁹¹ also einen juristischen Fachkommentar.

87 Düring 1968, 320. In der *Nikomachischen Ethik* (I 1, 1094b) betont Aristoteles, dass der wissenschaftliche Exaktheitsanspruch nicht bei allen wissenschaftlichen Problemen/Disziplinen derselbe sein kann.

88 Wichtige Vorläufer dieser Entwicklung waren Antiphon sowie überhaupt Rhetorik und Sophistik.

89 Hierher gehört auch das Entstehen juristischer Berufsstände (neben den politischen Beamten, die mit rechtlichen Aufgaben betraut waren), wie der forensischen Rhetoren, Logographen und anderer Formen von Prozessbeiständen (als Vorläufern der Anwaltschaft), der Archivare, Notare und Trapezites/Bankfachleute etc.; dazu auch Barta 2004, 29ff.

90 Ruschenbusch 1966, 40ff.

91 Ruschenbusch 1966, 41.

Das griechische Bemühen um ‘Verwissenschaftlichung’ des Rechtsdenkens war von Anfang an nicht auf einen rechtlichen Teilbereich – etwa das öffentliche oder das Privatrecht – beschränkt, sondern bezog das Rechtsdenken *in toto*, nämlich in nahezu allen seinen späteren Feldern ein. Darin liegt ein wichtiger Unterschied zum römischen Recht, das sich vornehmlich für das Privatrecht interessierte. Solche Beschränkung war in Rom deshalb möglich, weil die Römer bereits auf entwickelte Konzepte des griechischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts ebenso zurückgreifen konnten wie auf ihr Straf-, Völker- und Handels- oder das Natur- und Fremdenrecht. Dazu kamen bedeutende verfahrens- und beweisrechtliche Einsichten. So dürfte auch das römische Aktionensystem griechischen Vorbildern entwachsen sein. Dazu traten im Bereich des Privatrechts ein bereits hoch entwickeltes Familien-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht mit einer geradezu modernen Ausprägung im Bereich der Kreditsicherheiten durch ein entwickeltes Publizitätsprinzip. Das Gesetz als Mittel gesellschaftlicher Steuerung stand – wenn auch aus dem Alten Orient übernommen – ebenso wohl aufbereitet zur Verfügung wie das legistisch-wissenschaftlich-methodische Werkzeug für ein wissenschaftliches Rechtsdenken, das die Rechtsetzung und Rechtsfindung ebenso beinhaltete, wie Verfahrens- und Beweisregeln, die Auslegung und eine wissenschaftliche Gesetzes- und Rechtskritik.

6. Die Bedeutung der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts – Ursprung ‘reiner’ Wissenschaften

Die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. war ein Nährboden wichtiger inhaltlich-funktionaler wie chronologischer Konvergenzen, die – aus der Philosophie heraus – wissenschaftlich-disziplinär ‘Neues’ wachsen ließen: Gewandelt hatten sich nunmehr neben der zu früher Reife gelangten Philosophie (samt deren vollbrachter Leistung eines Aufbereitens allgemeiner Wissenschaftsstandards) vor allem auch die politischen Rahmenbedingungen und die damit einhergehenden neuen – und (erneut) größeren – Aufgaben für das griechische Rechtsdenken, die befördernd wirkten. Der Geist der Philosophie durchdrang in dieser Epoche auch das Recht, das bereits auf eine alte Tradition und eine lange Synthese mit anderen Bereichen des griechischen Denkens zurückblicken konnte; rechtlichen, wie außerrechtlichen. Politik, Religion und Philosophie – ich erinnere an das Gespräch zwischen Perikles und Protagoras betreffend Wettkampfunfälle,⁹² aber auch Medizin (man denke an die Entstehung der Rechtskategorie ‘Zufall’)⁹³ und Geschichte,⁹⁴ die Dichtung⁹⁵ und seit ihrem Entstehen auch die Rhetorik, standen mit dem Rechtsdenken in einer traditionellen Austauschbeziehung. Das griechische Recht und Rechtsdenken wies stets starke politische und seit Solon auch philosophische Züge auf. Die Suche nach Gerechtigkeit, also das, was wir heute ‘Rechtsidee’⁹⁶ nennen, wurde früh als *questio mixta* ver-

92 Vgl. Plut. *Solon* 36.

93 Dazu „*Graeca*“ Kapitel II 4 und 5.

94 Die ‘Antilogien’ des Thukydides stehen meines Erachtens mit dem Rechtsdenken ebenso in Zusammenhang wie das Verständnis des großen Historikers, was ‘Zufall’ ist. Antiphon scheint ein Bindeglied gewesen zu sein; dazu in Kapitel II 5 (von „*Graeca*“): Die Rolle des historischen ‘Zufalls’ bei Thukydides.

95 Die griechische Tragödie und Kommödie sind voll von Bezügen zu Rechtsfragen.

96 Dazu mehr in Kapitel VII 1 von „*Graeca*“. Zu nicht unwahrscheinlichen Verbindungen der griechisch-

standen, für deren Behandlung nicht allein das Rechtsdenken zuständig erschien. Am Rechtsdenken der Griechen und seiner (Weiter-)Entwicklung beteiligten sich nahezu alle Bereiche ihrer Kultur. Dieses breite Interesse wirkte anerkennend und fördernd.

Eine wissenschaftsgeschichtliche Problemstellung erfordert aber Antwort auf weitere Fragen: Was macht frühe Wissenschaft aus? Was unterscheidet sie von bloßer Praxis? Wann und warum entsteht aus Praxis Wissenschaft? – Allein darauf hat die Wissenschaftsgeschichte bereits gültige Antworten gefunden. Auch für die Rechtswissenschaft gilt die sogenannte pragmatische Theorie vom Ursprung der (reinen) Wissenschaften, „der zufolge die Praxis stets dem [theoretischen] Wissen vorausgeht. ... zuerst [also] die Fakten [erhoben, gesichtet und bearbeitet werden], [und] dann ihre Rechtfertigung [und Systematisierung erfolgt]“.⁹⁷ Die hoch entwickelte und im gesamten Kulturraum verbreitete griechische Kautelarpraxis und die seit Jahrhunderten gepflegte ‘Kunst der Gesetzgebung’ stellte danach nicht nur eine wichtige, sondern eine unverzichtbare Voraussetzung für das Entstehen der ersten europäischen Rechtswissenschaft dar. Nicht zu übersehen ist dabei, dass griechische Wissenschaft stets Praktikabilität anstrebte. Diese Orientierung galt auch für die Philosophie; und die schulische Konkurrenz (Isokrates!) scheint um die Wende vom 5. zum 4. Jahrhundert v. Chr. bereits groß gewesen zu sein. Für die Philosophie und ihre Vertreter mochte diese Zielsetzung mit ein Grund dafür gewesen sein, sich dem Rechtsdenken und seinen Fragen wissenschaftlich zuzuwenden.

Die Hinwendung zum Rechtsdenken durch die führenden Vertreter der griechischen Philosophie des 4. Jahrhunderts beginnt ernsthaft in Platons Akademie und dürfte in der Absicht geschehen sein, einen neuen Bereich einer ‘praktischen’ und ‘angewandten Wissenschaft’ zu schaffen, der in der Akademie zunächst wohl fehlte; wenn auch nicht vollständig, wie die akademische Rhetorikausbildung durch den jungen Aristoteles und dessen frühes Befassen mit ethischen Fragen zeigt.⁹⁸ Eine solche praktische Orientierung kannte schon das anfängliche naturphilosophische Denken der Griechen. Man denke an die philosophischen Praxisbeweise des Thales von Milet (astronomische Vorhersagen, mathematische Berechnungen, ökonomische Klugheit: Ankauf der Olivenpressen,⁹⁹ Erteilen politischer Ratschläge),¹⁰⁰ die Tätigkeit von Anaxagoras und Demokrit und dann von Sokrates und Platon¹⁰¹ und vor allem später die ans Wunderbare grenzenden technischen Erfindungen des Archimedes (287–212 v. Chr.),¹⁰² der nicht nur ein berühmter Mathematiker, sondern auch ein berühmter Auftrags- und Kriegsforscher war, der also nicht nur ‘reine’, sondern bereits auch ‘angewandte’ – und insbesondere auch militärisch nutzbare – Forschung betrieben hatte.¹⁰³ Das Befassen der großen Philosophen mit dem Recht und seinen Fragen ging namentlich seit Platon in diese Richtung.

solonischen Rechtsidee der Eunomia mit der ägyptischen Ma’at-Lehre; vgl. Barta 2006, 409ff.

97 Serres 1994/2002², 134.

98 Vgl. den Hinweis von Calhoun (1944/1977, 70 mit weiteren Hinweisen) auf eine rechtliche Be-
ratungstätigkeit schon in der platonischen Akademie.

99 Berichtet von Arist. *Politik* I 11, 1259a.

100 Mag davon auch manches in den Bereich der Legende gehören; vgl. Blumenberg 1987, 23ff.:
Himmelskenntnis und Erdentüchtigkeit.

101 Auch dazu Blumenberg 1987, 23ff.

102 Vgl. Drechsler/Meissner, in: Schütze 1997, 81f.

103 Dazu der wichtige Aufsatz von Authier 1994/2002², 177ff.

Das oben verwendete Bild des Zusammenfließens verschiedener (förderlicher) Entwicklungsströme in der zweiten Hälfte und insbesondere dann gegen Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. lehrt uns auch für das Entstehen der europäischen Rechtswissenschaft (in Griechenland) nicht nur einen, sondern mehrere Ursprünge anzunehmen: Nämlich einen vorgeschalteten rechtspraktisch-kaufmännisch-juristischen, einen rhetorisch-forensischen (Antiphon, Demosthenes etc.), einen methodisch-(rechts)philosophischen sowie einen politisch-praktischen und wissenschaftshistorischen. Erst diese Entstehungsquellen zusammengekommen lassen ein – zunächst noch stärker kaufmännisch-juristisch und dann rhetorisch-logographisch und schließlich philosophisch-rechtspolitisch orientiertes – autonomes rechtswissenschaftliches Denken entstehen: Und zwar – wie erwähnt – auf allen Feldern des Rechts und nicht nur, wie später in Rom, vornehmlich auf dem Gebiete des Privatrechts.¹⁰⁴

Die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung Griechenlands und seines Rechtsdenkens wird verkannt, wenn diese Entwicklungsstränge – vornehmlich und sogar ausschließlich – auf ein rechtsphilosophisches Denken beschränkt werden. In Wahrheit hat es ein derart isoliertes bloß philosophisch orientiertes Rechtsdenken der Griechen nie gegeben. Die Leistung der Griechen bestand danach nicht bloß im Schaffen einer Rechtsphilosophie – die deshalb nicht gering geschätzt werden soll, sondern in einem breiter angelegten wissenschaftlichen Rechtsdenken, mag dieses zunächst vornehmlich auch noch methodisch wie personell von Vertretern der Philosophie getragen worden sein. Die Personalunion von Platon, Aristoteles, Theophrast, Demetrios von Phaleron u. a. hat offenbar dazu beigetragen, diesen Fehlschluss zu ziehen. Aber es gibt eben auch andere Beispiele wie Antiphon, der auch als erster griechischer Rechtswissenschaftler anzusehen ist.¹⁰⁵ Auch er interessierte sich für die Philosophie, wie uns Teile seines erhaltenen Werks beweisen. Hier zu nennen ist aber auch Demosthenes, der neben frühen rhetorisch-logographischen auch rechtswissenschaftliche Ambitionen hatte.¹⁰⁶

7. Kunst der Gesetzgebung/τέχνη νομοθετική und Rechtswissenschaft/δικαστική

Das Entstehen der Rechtswissenschaft folgt dem häufig anzutreffenden Muster des Entstehens neuer Forschungsergebnisse, die vom jeweiligen Forscher in der Regel nicht oder doch nicht in allen Details und mit voller Klarheit vorausgesehen werden:

Wer forscht, weiß [noch] nicht [alles], sondern tastet sich vorwärts, bastelt, zögert, hält seine Entscheidungen in der Schwebel. Nein, er konstruiert den Rechner von übermorgen nicht dreißig Jahre vor seiner Realisierung, weil er ihn nicht voraussieht; während wir, die wir ihn kennen und fortan benutzen, leicht dem Fehlschluss erliegen, er habe ihn vorausgesehen. ... Tatsächlich gelangt der Forscher auf beinahe

104 Das wurde und wird immer wieder zu wenig beachtet. Die Bedeutung Griechenlands für Nachfolgekulturen, insbesondere Rom, war in den Bereichen des öffentlichen, Verfahrens- und Strafrechts mindestens so bedeutend wie im Privatrecht.

105 Das sah auch Maschke 1926/1968² so.

106 Dazu insbesondere Maridakis 1987.

wundersame Weise zu einem Ergebnis, das er nicht deutlich voraussah, auch wenn er es tastend suchte.¹⁰⁷

Ähnlich erging es wohl Antiphon und anderen Rednern und Logographen, Platon und vor allem dann Aristoteles und Theophrast, wenn sie die mehr oder weniger modifizierten Methoden der Philosophie auf das Rechtsdenken anwandten. Ihr Ziel war es dabei vielleicht nicht von vornherein, eine neue wissenschaftliche Disziplin zu kreieren, sondern methodisch gesicherte Erkenntnisse auch auf diesem Feld des menschlichen Wissens und der praktischen Tätigkeit in Staat und Gesellschaft zu erlangen.¹⁰⁸ Es ging dabei zunächst wie auf naturwissenschaftlichem Gebiet (etwa Zoologie, Biologie oder Botanik) eher oder doch auch um Bewährungsproben und wohl auch Ergänzungen der Philosophie in Richtung Ethik und Politik und dann eben auch – damit zusammenhängend – in der ‘gesetzgebenden Kunst’/νομοθετική.¹⁰⁹

Man wandte (im Bereich der neuen Rechtswissenschaft) dabei den bewährten Methodenmix an, der in der Philosophie erfolgreich erprobt worden war: Wissenschaftlich-methodisches Denken und Arbeiten + (Rechts-)Geschichte + (Rechts-)Vergleichung; dazu traten die für den Rechtsbereich wichtigen rhetorischen Kenntnisse, die auch in Platons Akademie (vom jungen Aristoteles) gelehrt worden waren und die auch verfahrens- und beweisrechtliches Wissen einschlossen. Daraus resultierte u. a. der wissenschaftlich gestützte rechtspolitische Vorschlag, was der großangelegte Verfassungsvergleich des Aristoteles und Theophrasts sachgebietsmäßig schließlich parallel dazu unternommene Privatrechtsvergleichung zeigen. Daneben stand, beginnend mit Antiphon und dann bei Platon, Aristoteles und Theophrast, rechtswissenschaftliche Arbeit im engeren Sinn, heute würde das als Rechtsdogmatik bezeichnet. Das praktisch aufbereitete Rechtswissen lag längst vor, sollte und konnte aber auf diese Weise verbessert und – auch das war schon Ziel der ersten Vertreter des griechischen wissenschaftlichen Rechtsdenkens – vereinheitlicht oder doch harmonisiert und zudem systematisiert werden. Für die neuen politischen Rahmenbedingungen seit Chaironeia bildete die Vielzahl griechischer Polis-Rechtsordnungen – trotz beachtlicher Parallelen – ein Hindernis für Wirtschaft und (Rechts-)Kultur. Es war wie im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa. Mit der Politik tendierte daher auch das Recht hin zu größeren Einheiten und die Poleis – insbesondere größere wie Athen – beschränkten sich auf lokale und kulturelle Aufgaben (Dichtung, Musik, Theater) und förderten etwa philosophisch-wissenschaftliche und rhetorische Schulen.

Das Ergebnis war ein mehr oder weniger wissenschaftlich geleitetes Recht und Rechtsdenken, das aber auch in der Folge ‘Kunst der Gesetzgebung’, aber – wie im Anschluss ausgeführt – seit Platon auch schon Rechtswissenschaft/δικαστική genannt wurde. Ähnlich war es schon beim Entstehen der Demokratie: Solon hatte die politischen Weichen in Richtung Teilhabe des Volkes am (Klein-)Staate und seinen Institutionen gestellt – und

107 Vgl. für den Bereich der Naturwissenschaften und Mathematik: Serres, Vorwort, in: Serres 1994/2002², 35. Auch hier können Antiphon und Demosthenes als Beispiele dienen.

108 Zum *Techné*- und *Episteme*-Begriff: Koyré 1998, 21ff.

109 Auf Platons Unterscheidung zwischen ‘gesetzgebender Kunst’ (νομοθετική) und Rechtswissenschaft (δικαστική) gehe ich im Anschluss ein.

Kleisthenes hatte diese Weichenstellung weiter vorangetrieben, aber was dabei herauskommen würde, war von Anfang an nicht vorhersehbar gewesen.¹¹⁰

Drakon und vor allem Solon kommt in der Entwicklungsgeschichte der griechischen Jurisprudenz die Rolle von Gründerheroen zu. Während Drakon sich auf die (für die weitere kulturelle und rechtliche Entwicklung grundlegende) Regelung der Blutrache beschränkt hatte schuf Solon das staatsrechtliche und rechtliche Fundament, nach damaligem Verständnis eine Verfassung, für die Polis Athen, was seinen Ruhm begründete. Mochten auch seine Reformen zeitlich nicht unmittelbar und auf Dauer jene gesellschaftliche Kalmierung herbeigeführt haben, die er selbst und viele andere sich erhofft hatten.

Die Anfänge des griechischen Rechts sind auch deshalb von exemplarischer wissenschaftsgeschichtlicher Bedeutung, weil sie die lehrreiche Auseinandersetzung des Rechts und Rechtsdenkens – die auf sozialen Wandel zu reagieren haben – mit dem überlieferten (Norm-)Wissen nachvollziehen lassen: Nomologisches Wissen/alter Nomos-Thesmos-neuer Nomos. Vermittelnd eingewoben in diese prozesshaften Abläufe war das Entstehen des ausgleichenden Epieikeia-Prinzips¹¹¹ im Rahmen des Nomos-Physis-Problems. Beteiligt an diesem langgezogenen Prozess der Ausdifferenzierung wissenschaftlichen Rechtsdenkens waren ganz verschiedene Bereiche der griechischen Kultur, nicht nur jene, die unmittelbar mit dem Recht und seiner Pflege befasst waren; vielmehr neben der Politik und der forensischen Rhetorik samt dem Logographentum auch bereits die noch jungen Disziplinen der (Individual- und Gesellschafts-)Ethik sowie der Staats-, Rechts- und Sozialphilosophie, aber auch die Sophistik, die Geschichtsschreibung (Herodot und Thukydides) und die Dichtung.

Nirgendwo kommt die Bedeutung der jungen, von Platon hoch eingeschätzten, Disziplin ‘Rechtswissenschaft’ – Platon bezeichnet sie bereits ausdrücklich so: δικαστική – klarer zum Ausdruck als im Dialog *Politikos*.¹¹² Bei Platon steht danach die von ihm als Teil der ‘königlichen Kunst’ verstandene¹¹³, ‘Kunst (*techné*) der Gesetzgebung’ bereits neben der ‘Rechtswissenschaft’, die zusammen mit der (ebenfalls mit der „königlichen Kunst in Verbindung stehende[n] Rednergabe“ für eine „überzeugende Empfehlung des Gerechten“ im Staate sorgen soll.¹¹⁴ – Wozu diese begriffliche Unterscheidung bei Platon? Oder: Worin liegt die spezifische Aufgabe der Rechtswissenschaft (δικαστική) gegenüber der ‘gesetzgebenden Kunst’ (τέχνη νομοθετική)? Kurz: Platon hielt es offenbar für das Beste, „wenn nicht die Gesetze [sc. allein] Macht haben [hier im Sinne von: dass ihr

110 Es war vielmehr auch hier so, wie von Serres beschrieben; Zitat bei Anm. 107.

111 Epieikeia ~ *aequitas* ~ Billigkeit ~ *equity*. Dazu auch Michelakis (1953), der schon die Unterscheidung von Gesetzesauslegung und Lückenfüllung bei Platon erkannt hat (aaO 24) und auch zu treffend von der Methode der Rechtsvergleichung spricht (aaO 42). Auch der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung bei Platon wird hervorgehoben (aaO 22ff.). Unerkannt bleibt aber der Sinn der Unterscheidung bei Platon zwischen ‘Kunst der Gesetzgebung’ und Rechtswissenschaft.

112 So die Übersetzung in Band 6 der Platonausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft: *Politikos* 303e 11. Die Rechtswissenschaft ist für Platon eine die Staatsführung konstituierende ‘Kunst’. Platon nennt im *Politikos* nebeneinander u. a. die ‘königliche Kunst’, die ‘Staatskunst’ und die ‘Wirtschaftskunst’ (259c) und in der Folge die ‘Rechenkunst’, die ‘Herrscherkunst’ und die ‘Baukunst’ (261c) sowie 268a die ‘ärztliche’ und die ‘Hebammenkunst’ u.a.m.

113 So ausdrücklich in *Politikos* 294a 7f: „Auf gewisse Weise nun ist wohl offenbar, dass zur königlichen Kunst die gesetzgebende gehört“.

114 *Politikos* 304a.

Wortlaut absolut herrscht], sondern der mit Einsicht [ausgestattete] königliche Mann“.¹¹⁵ Aufgabe der Rechtswissenschaft im Sinne Platons war es danach, für eine ‘königliche’ Rechtsanwendung (im Sinne eines gerechten und einsichtigen Richtertums) zu sorgen. Die Begründung Platons dafür erfolgt in unmittelbarem Anschluss im Dialog zwischen dem ‘Fremden’ und ‘Sokrates dem Jüngeren’.¹¹⁶ Platon hält das ‘Gesetz’ für unfähig, „das für alle Zutraglichste und Gerechteste genau zu umfassen und so das wirklich Beste zu befehlen. Denn die Unähnlichkeit der Menschen und der Handlungen, und dass niemals nichts sozusagen Ruhe hält in den menschlichen Dingen, die gestattet nicht, dass irgendeine in irgendetwas für alle und zu aller Zeit einfach darstelle.“¹¹⁷ Und dieser Zweifel am Gesetz wird weitergeführt:¹¹⁸

„Das Gesetz aber sehen wir doch, dass es eben hiernach strebt, wie ein selbstgefälliger und ungelehriger Mensch, der nichts will anders als nach seiner eigenen Anordnung tun und auch niemanden weiter anfragen lassen, auch nicht, wenn jemandem etwas Neues, Besseres gekommen ist, außer der Ordnung, die er selbst festgestellt hat.“

Und ‘Sokrates der Jüngere’ antwortet darauf:

„Richtig. Genau so, wie du jetzt gesagt hast, macht es das Gesetz uns allen.“

Worauf der ‘Fremde’ erwidert:

„Unmöglich also kann sich zu dem niemals Einfachen das richtig verhalten, was durchaus einfach ist.“¹¹⁹

Damit wurde von Platon zunächst eine Kernkompetenz rechtswissenschaftlicher Tätigkeit geschaffen, die darin bestand, zwischen dem allgemeinen Gesetz und der konkreten Rechtsanwendung (im Einzelfall) zu vermitteln, um dadurch der individuellen Gerechtigkeit zu dienen. Schon Platon hat also im besagten Dialog *Politikos* und natürlich in den *Nomoi* damit begonnen, sich Gedanken über eine gute Gesetzgebung hinaus zu machen. Darin finden sich bereits zahlreiche (rechts-)wissenschaftliche Überlegungen; ich nenne hier nur: sein Plädoyer für *Gesetzespräambeln* (um das Verhältnis des Gesetzgebers zu den Rechtsadressaten zu verbessern und deren Rechtsakzeptanz zu erhöhen); und damit im Zusammenhang sein Werben um eine angemessene *Aufklärung der Patienten* (~ Volk) durch den behandelnden Arzt (~ Gesetz); oder seinen legistischen Vorschlag, *soft law* zu

115 *Politikos* 294a 9f. Neben dem Dialog *Politikos*, geht Platon auch noch in den Dialogen *Politeia* und den *Nomoi* auf die Fragen der Gesetzesanwendung, der Auslegung und deren Verhältnis zur Billigkeit, ein. Diese Dialoge ergeben ein geschlossenes Ganzes. Zum Verhältnis dieser hermeneutischen Ergebnisse Platons zu Aristoteles: Michelakis (1953), mit dem ich mich in „*Graeca*“ näher auseinandersetze. Insgesamt liegen die hier angesprochenen Positionen von Platon und Aristoteles nicht sehr weit auseinander. Der Einfluss auf das spätere Verständnis von Gesetzesauslegung, Lückenfüllung/Analogie und das (Einzelfall-)Korrektiv der Billigkeit war zweifellos sehr groß.

116 *Politikos* 294a 12ff.

117 *Politikos* 294ab.

118 *Politikos* 294bc.

119 Dieser Dialog wird fortgesetzt, wobei insbesondere auf die Frage eingegangen wird: „Weshalb es nun doch notwendig ist, Gesetze zu geben, wenngleich das Gesetz nicht das richtigste ist“. (*Politikos* 294d)

schaffen, also normativ bloß zu raten und keine Sanktion vorzusehen; auch Platons bereits weitreichende *Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht* ist hier zu erwähnen; oder die bei ihm erstmals auftauchende *Verschuldensdifferenzierung* im Bereich der Fahrlässigkeit sowie die Trennung zwischen *Schadenersatz* und *Bereicherung*.¹²⁰

Platon nimmt mit seiner Unterscheidung und klugen Argumentation (betreffend Rechtswissenschaft (δικαστική) und 'gesetzgebender Kunst' (νομοθετική) auch geschickt den sophistischen Vorwurf gegen das Gesetz (als 'Tyran', das in seiner Allgemeinheit dem Einzelfall nicht immer 'gerecht' werden könne)¹²¹ auf und integriert ihn in sein positives Verständnis von Staatskunst, Recht und Gerechtigkeit. Platons Meinung läuft letztlich auf die Forderung nach Fallgerechtigkeit hinaus. Bedeutsam sind diese Ausführungen Platons im *Politikos* auch dafür, was er unter Billigkeit verstand und wie er das Verhältnis von Gerechtigkeit und Billigkeit gesehen hat.¹²² Kurz: Platons Umschreibung und Verständnis der Billigkeit erfolgt ebenfalls im Sinne von Einzelfallgerechtigkeit. Das der jeweiligen Situation rechtlich Angemessene, das auf den Einzelfall Passende (gr. seit Gorgias: τὸ παρὸν ἐπιεικὲς)¹²³ wird auch Platon zum Billigen (δικαιον), das als Synonym für das jeweils Gerechte steht!¹²⁴

Der Weg führte danach bei Platon von der allgemeinen (gesetzlichen) Gerechtigkeit zur Gerechtigkeit im Einzelfall (und das bedeutete den Einsatz der Billigkeit); und von der Billigkeit zurück zur allgemeinen gesetzlichen Gerechtigkeit. In diesem auch von Platon vertretenem Ausgleich zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit steckte – seit den sophistischen Anfängen, jedenfalls aber seit Protagoras und Gorgias – der Anspruch, aus Gerechtigkeitsgründen im Einzelfall allenfalls eine Ergebniskorrektur und damit für den Anlassfall gleichsam eine 'Gesetzeskorrektur' vornehmen zu können, ja zu müssen. Dafür bedurfte es nach Platon über die praktische 'Kunst (*techné*) der Gesetzgebung' hinaus einer wissenschaftlich-reflektierenden Rechtsbetrachtung im Einzelfall: der 'Rechtswissenschaft' (δικαστική). Damit wurde für die Beziehung zwischen politischem 'Gesetz' und richterlicher 'Rechtsanwendung' eine dynamische und wechselbezügliche wissenschaftliche Beziehung geschaffen, die bis heute das Wesen der Rechtswissenschaft ausmacht. Platons Erfahrungen mit der willkürlichen Handhabung beider Bereiche mochten für die geschaffene reflexive Kontrollbeziehung mitbestimmend gewesen sein, in welcher das politisch beschlossene Gesetz den/die Rechtsanwender grundsätzlich an eine normative Leine legte, aber auch die richterliche Unabhängigkeit (wenigstens im Einzelfall) korrigierend wirken konnte. Das ermöglichte es auf der einen Seite, auftretende Lücken zu schließen und andererseits erlaubte es ein solches Verständnis von starrer Wortinterpretation im Einzelfall – aus Gründen der individuellen Gerechtigkeit – abzugehen. Die gerade für frühes Recht charakteristische positivistisch-starre Orientierung am geschrie-

120 Ich gehe in „*Graeca*“ auf diese und weitere Fragen ein.

121 Vgl. auch *Politikos* 295a: Und dieser Vorwurf, den Platon teilt, wird von ihm hier ausdrücklich sowohl auf die schriftlich abgefassten Gesetze, als auch auf die „ungeschriebenen“ Gesetze – Platon verwendet diesen Begriff, als Synonym für die „vaterländischen Gebräuche“ – erstreckt.

122 Zur *Epieikeia*/Billigkeit ausführlich in Kapitel II 13 von „*Graeca*“.

123 Dazu in Kapitel II 13 von „*Graeca*“ unter Hinweis auf Buchheim 1989. Platon verwendet hier aber nicht die sophistische Diktion, drückt aber dasselbe aus.

124 Platon *Pol.* 259b und 294abc.

benen Gesetzesrecht konnte damit – für alle oder doch viele – verständlich aufgebrochen werden.

8. Verbindung von Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte durch die Rechtsgeschichte – Der Fortschrittsgedanke im Recht

Eine Verbindung der Rechtswissenschaft mit der Wissenschaftsgeschichte hätte die Rechtsgeschichte herzustellen gehabt; sie hat diese Aufgabe nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach dem Zweiten Weltkrieg stellt Heinrich Mitteis dar, dessen Buch „Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte“ (1947) vor 60 Jahren erschienen ist. Mitteis hat vorbildlich die disziplinäre Verwandtschaft von Rechtsgeschichte und allgemeiner Geschichte als Vertreterin der Geisteswissenschaften (und deren anderen Disziplinen) betont. Allein derartige Universalität findet man heute selten und die Gestaltung der Studiengänge zerstört diese Möglichkeiten immer mehr.

Einen interessanten Aspekt für eine mögliche künftige Beziehung zwischen Wissenschaftsgeschichte und Rechtswissenschaft stellt der Umstand dar, dass die Rechtswissenschaft in ihren griechischen Anfängen – anders als das römische Rechtsdenken – eine beachtliche Zahl disziplinärer Brückenschläge aufweist und daher wichtige Rückschlüsse zulässt; und dies nicht nur im intradisziplinären Bereich, sondern auch interdisziplinär.

Fächer wie Rechts-Geschichte, Rechts-Philosophie oder Rechts-Soziologie ermöglichen eine fachliche Dezentrierung, d. h. ein Betrachten der eigenen Disziplin von außen. Und das ernüchert, mindert dogmatischen Übermut und Selbstüberschätzung, bremst wissenschaftlichen Narzismus und Hybris und mahnt insgesamt zur Bescheidenheit und fördert dadurch Interdisziplinarität. Daher sind 'Bindestrichfächer' mit Übergängen in Richtung Sozial- und Geistes-, aber auch die Naturwissenschaften (Biologie, Vergleichende Verhaltensforschung, Humanethologie und als Mischdisziplin die Soziobiologie) so wichtig für das Rechtsdenken und für die Wissenschaftsgeschichte interessant. Die gegenwärtigen curricularen Tendenzen weisen aber in die entgegen gesetzte Richtung und werden daher statt Interdisziplinarität, Weitblick und Verantwortung in der Rechtswissenschaft das Gegenteil bewirken.

Nicht nur im Bereich der Rechtsgeschichte, auch im Bereich der Wissenschaftsgeschichte existieren politisch-ideologische Verzerrungen und Versäumnisse. Wie wäre es sonst möglich, dass noch in der Gegenwart angeblich wissenschaftliche Vorträge auf angeblich wissenschaftlichen Tagungen wie der folgenden gehalten werden können: Am ÖVP-dominierten „Österreichischen Wissenschaftstag 2003“, dessen Generalthema „Europa im Zeichen von Wissenschaft und Humanismus“ lautete, sprach der Münsteraner Fundamentaltheologe Jürgen Werbick über das ihm von den Veranstaltern vorgegebene Thema „Die Geburt der europäischen Wissenschaft aus dem Geist der christlichen Religion“. Dass die europäische Wissenschaft nicht erst aus der christlichen Religion, sondern schon deutlich früher und ohne Beitrag des Christentums im antiken Griechenland entstanden ist, wurde nicht einmal erwähnt. Hier wird versucht, Wissenschafts- und allgemeine Geschichte zu verzeichnen.

Wertvoll für unsere Untersuchung ist die Zusammenfassung von Dodds im Rahmen seiner Untersuchung *The Ancient Concept of Progress* (1973); denn die Entwicklung des griechischen Rechtsdenkens erfolgte nicht außerhalb der allgemeinen historischen und kulturellen Entwicklung. Fortschritt war auch in der Antike etwas Umstrittenes und wurde keineswegs von allen geschätzt und gleich beurteilt. Ambivalente Urteile gab es auch damals. Man

denke nur an die Einschätzung des Wirkens von Anaxagoras oder von Sokrates durch die Athener Bürger oder deren Schüler, etwa Platon; oder an das Wirken der Sophisten oder an die Bedeutung Demokrits.¹²⁵ Es war offenbar wie heute: Was den einen als Fortschritt galt, bedeutete anderen Rückschritt und Verfall. Das hat damit zu tun, dass der Begriff 'Fortschritt' ein Werturteil enthält, auf das Dodds aufmerksam gemacht hat.¹²⁶

Dodds Zusammenfassung:¹²⁷

1. It is untrue that the idea of progress was wholly foreign to Antiquity; but our evidence suggests that only during a limited period in the fifth century was it widely accepted by the educated public at large.
2. After the fifth century the influence of all the major philosophical schools was in varying degrees hostile to the idea or restrictive of it.
3. At all periods periods the most explicit statements of the idea refer to scientific progress and come from working scientists or from writers on scientific subjects.
4. The tension between belief in scientific or technological progress and belief in moral regress is present in many ancient writers – most acutely in Plato, Posidonius, Lucretius, Seneca.
5. There is a broad correlation between the expectation of progress and the actual experience of progress. Where culture is advancing on a wide front, as in the fifth century, faith in progress is widely diffused; where progress is mainly evident in specialized sciences, as in the Hellenistic Age, faith in it is largely confined to scientific specialists; where progress comes to a virtual halt, as in the last centuries of the Roman Empire, the expectation of further progress vanishes.

Der Fortschrittsgedanke spielte aber nicht nur in der Naturforschung (Thales, Empedokles, Anaxagoras,¹²⁸ Demokrit, Archimedes), im technisch-handwerklichen Bereich, der Medizin¹²⁹ und in der Philosophie,¹³⁰ sondern früh auch im Rechtsdenken der Griechen eine Rolle. Die historische Entwicklung lehrt uns, dass der Fortschrittsgedanke mit dem griech-

125 Dazu Damschen 1996, 7ff.: „Einleitung“ sowie ebendort die Kommentierung von Ibscher.

126 Dodds 1973/1974, 2: „A further difficulty lies in the inherent ambiguity of the concept of progress. Progress implies a goal, or at any rate a direction; and a goal or direction implies a value judgement. By what scale of values, then, is progress to be measured? Is happiness to be the yardstick, or power over nature, or gross national product? Is moral advance the true criterion, or is it the advancement of learning?“ Dodds erwähnt dann noch, dass im Bereich der Technologie auch im Altertum der Fortschritt am offensichtlichsten war: „but the view that technological advance has been accompanied by moral failure or moral regress was, as we shall see, at least as widely held in antiquity as it is at present.“ Zu 'Geist und Fortschritt' bei Anaxagoras ab Anm. 33.

127 Dodds 1973/1974, 24f.

128 Dazu Schachermeyr 1971, 93ff.

129 Vgl. den Hinweis von Schubert/Leschhorn 2006, 323 auf Zeit- und Bearbeitungsstufen im frühen medizinischen Schrifttum (des 5. Jhs.), etwa den knidischen γυναικῶν; dazu auch Regenbogen 1931.

130 Man denke an die Vorgangsweise des Aristoteles etwa in seiner 'Metaphysik'. Ein wissenschaftliches Fortschrittskriterium beinhalten Bearbeitungsstufen von Texten. Theophrast hat das bereits reflektiert. Düring (1968, 192) verweist auf Regenbogen (1940, 1359), der Theophrast zitiert: „Jede Vorlesung führt tiefer in den Gegenstand hinein, und man verbessert seine βιβλία.“

ischen Rechtsdenken vielfach und nicht nur marginal verbunden war – wofür als Beispiele stichwortartig genannt seien: Die Entwicklung vom alten Nomosdenken zum Thesmos und schließlich zum neuen Nomosverständnis. Aber auch die Genese von Gesetz, Verfassung, Rechtssubjekt samt subjektiven Rechten, Vertrag, Schenkung (auf den Todesfall), Adoption sowie Testament und Persönlichkeitsschutz oder das Entstehen eines gemeinen griechischen Rechts belegen das.

Das Recht wurde in vielen Poleis, und nicht nur den Leit-Poleis, früh genutzt, und dies nicht erst im 5. Jahrhundert v. Chr. Man denke nur an Persönlichkeiten wie Drakon, Solon, aber auch Peisistratos, Kleisthenes sowie Ephialtes und Perikles oder die beachtlichen rechtlichen Fortschritte im Rahmen der Polisbildung und der Großen Kolonisation, die intermunicipales Kollisionsrecht schuf.¹³¹ Reflektiert wurde der Fortschrittsgedanke durch Recht erstmals eingehend im Rahmen der solonischen Gesetzgebung, auf die ich im größeren Werk ausführlich eingehe, weil sie wichtige Ergebnisse gezeitigt hat. Ich erinnere noch einmal an das auch für die spätere politische Entwicklung so bedeutende Anerkennen des einzelnen Bürgers als Rechtssubjekt, ohne das ein politisches Weiterentwickeln in Richtung Demokratie nicht möglich gewesen wäre.¹³²

Mit dem Fortschrittsgedanken verbunden waren aber vor allem auch das Entstehen eines differenzierteren *Rechts-* und *Unrechtsbewusstseins*¹³³ sowie die Ablöse von Eigenmacht, Selbsthilfe und Blutrache durch ein staatliches Rechtssystem im archaischen Griechenland, was alles nicht ohne gesellschaftliche Vorteils- oder Fortschrittsperspektive erfolgen konnte; auch das Fortschreiten von der archaischen *Erfolgs-*, zur moderneren *Verschuldenshaftung*,¹³⁴ die u. a. den *Präventionsgedanken* ermöglichte und damit die Entwicklung der einzelnen Haftungszurechnungselemente vorantrieb sowie das *Gerechtigkeitsdenken* zusätzlich förderte, sind hier zu nennen. Der erste griechische Rechtswissenschaftler *Antiphon* war es, der aus der amorphen Masse unvorsätzlichen Handelns, *Fahrlässigkeit* und *Zufall* heraushob, voneinander abgrenzte und damit die Haftungszurechnung und das juristische Kausalitätsdenken ‘fortschrittlich’ vorantrieb. Von frühem rechtlich-funktionalem Fortschrittsdenken getragen war auch das Herausentwickeln des Rechts aus der Gemengelage des nomologischen Wissens, in welchem in der Frühzeit alle Sozialnormen vereint waren.¹³⁵ Die dabei auftretenden Entwicklungs-Ungleichzeitigkeiten zwischen Religion und Recht bereiteten immer wieder Probleme,¹³⁶ waren aber letztlich ein

131 Dazu eingehend Kapitel I 8 von „*Graeca*“ und nunmehr Barta 2007.

132 Dazu Kapitel II 9 von „*Graeca*“. Voraussetzungen dafür waren das Zuerkennen irreversibler *Freiheit* und substanzieller *Gleichheit*. Solons *Eunomia* wandelt sich in kleisthenischer Zeit (~500 v. Chr.) zur *Isonomia*.

133 Das gipfelt in der demokratisch-sokratisch-platonischen Formel, dass es besser sei, Unrecht zu er leiden, als (selber) zu tun. Auf parallele Gedanken Demokrits wurde hingewiesen.

134 Dazu etwa Kapitel II 6 und ebendort die Punkte 4 und 5. Dodds (1951/1968, 28ff.) spricht von der Entwicklung „From Shame-Culture to Guilt-Culture“; vgl. auch ebendort 1ff. (*Agamemnon's Apology*) und 179ff. (*Rationalism and Reaction in the Classical Age*).

135 Dazu in Kapitel I 6 und 7 und in Kapitel II 1–11 sowie insbesondere Kapitel IX von „*Graeca*“. Dodds spricht in Übernahme der Diktion seines Lehrers G. Murray anschaulich von „the Inherited Conglomerate“; vgl. 1951/1968, 179ff. Der unabhängig davon entwickelte analoge deutsche Begriff geht auf Max Weber zurück und wird im Bereich der Alten Geschichte verwendet; vgl. Anm. 6.

136 Diese Probleme stellten wissenschaftshistorisch zunächst eine Fortschrittsbremse dar – man denke nur an die Ablehnung des perikleischen geistigen Umfelds durch Athener Kreise um 435 v. Chr. Aspasia, Anaxagoras, Damon, Phidias, Protagoras.

Teil des Fortschritts, der freilich zunächst nicht von allen als solcher erkannt und empfunden wurde.

Die Wissenschafts- und Rechtsgeschichte lehren uns, dass Wissenschaft von allem Anfang an kein eindimensionales Unternehmen war, sondern als vielschichtiges geistiges und gesellschaftliches Gewebe zu verstehen ist; und jedes 'Gewebe' braucht, will es haltbar sein, Querschnitte, hier wissenschaftliche Querverbindungen im Sinne von Intra- und Interdisziplinarität. Auch für den Wissenschaftsbetrieb gilt, dass Monokulturen auf Dauer nicht lebensfähig sind, was Bildungspolitik mitunter zu wenig beachtet. Otto Regenbogen hat das in seiner Betrachtung „Eine Forschungsmethode antiker [voraristotelischer] Naturwissenschaft“ so ausgedrückt:

Zum anderen aber gründet die Untersuchung sich auch auf den Glauben, dass vielleicht überall, aber bei den Griechen ganz besonders, die eindringliche Behandlung einer Einzelfrage aufs engste verbunden ist nicht nur mit nächst übergeordneten allgemeineren Gesichtspunkten, sondern recht gefasst, geradezu mit den zentralen Anliegen geistesgeschichtlicher Betrachtung.

Wissenschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte können diese und andere Einsichten des Entstehens und der Entwicklung von wissenschaftlichen Disziplinen und ihres Zusammenwirkens in Erinnerung rufen und dabei Anstöße in Richtung künftiger Entwicklung geben. Das behandelte Thema verlangt aber nach weiterer Behandlung, denn hier konnte nur ein Anfang gemacht und ein Schlaglicht auf eine historisch nicht unbedeutende, wenngleich vernachlässigte Beziehung geworfen werden!

Literatur

- Authier M. 2002, „Archimedes: Das Idealbild des Gelehrten“, in: M. Serres (Hg.), *Elemente einer Geschichte der Wissenschaften*, 177ff.
- Barnes J. 1999, *Aristoteles. Eine Einführung*, (Reclam UB 8773), Stuttgart.
- Barta H. 2003, „Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln. Dargestellt anhand der Arzt-Patient-Beziehung“, *Juridikum* 4, 214–216.
- Barta H. 2004, „Rechtswissenschaft und Psychoanalyse“, in: Ernst/Walter (Hg.), *Psychoanalyse an der Universität*, Wien, 7–77.
- Barta H. 2005, „Die Entstehung der Rechtskategorie ‚Zufall‘. Ein Beitrag zur Entwicklung des haftungsrechtlichen Zurechnungsinstrumentariums im antiken Griechenland und dessen Bedeutung für die europäische Rechtsentwicklung“, in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte*, Wiesbaden, 16–115.
- Barta H. 2006, „Solons *Eunomia* und das Konzept der ägyptischen *Ma'at* – Ein Vergleich. Zu Volker Fadingers Übernahms-These“, in: Rollinger/Truschneegg (Hg.), *FS für Peter W. Haider*, Stuttgart, 409–443.
- Barta H. 2007, „Zum Umgang mit ‚Rechtskollisionen‘ im archaischen Griechenland. Das Entstehen von intermunicipal-zwischenstaatlichem Kollisionsrecht während der Großen Kolonisation“, in: Barta/Rollinger/Lang (Hg.), *Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraumes und „Europas“ im Altertum*, Wiesbaden, 31–116.
- Baumhauer O. A. 1997, „Hippias von Elis“, in: Schütze, 321f.
- Blumenberg H. 1987, *Das Lachen der Thrakerin. Eine Urgeschichte der Theorie*, Frankfurt a.Main.
- Bordt M. 1999, *Platon*, Freiburg-Basel-Wien.

- Brunschwig J./Lloyd G. (Hg.) 2000, *Das Wissen der Griechen. Eine Enzyklopädie. Unter Mitarbeit von P. Pellegrin*, München.
- Buchheim Th. o. J., *Aristoteles*, Freiburg-Basel-Wien.
- Buchheim Th., (Hg.) 1989, *Gorgias von Leontinoi: Reden, Fragmente und Testimonien, Griechisch/Deutsch*, Hamburg.
- Burkert W. 2003, *Die Griechen und der Orient. Von Homer bis zu den Magiern*, München.
- Dirlmeier F. 1992, *Aristoteles, Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von F. Dirlmeier. Anmerkungen von E. A. Schmidt*, Stuttgart.
- Dodds E. R. 1973, *The Ancient Concept of Progress and other Essays on Greek Literature and Belief*, Oxford, (Reprinted 1974).
- Dreher M. 1977, *Aristoteles, Der Staat der Athener. Übersetzt und hg. von M. Dreher*, Stuttgart.
- Düring I. 1968, „Aristoteles“, *RE Suppl. XI*, 159–336.
- Düring I. 2005², *Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens*, Heidelberg.
- Gemelli Marciano M. L. 2007, *Die Vorsokratiker, Bd. I Thales, Anaximander, Anaximenes*, Düsseldorf.
- Gigon O. 1979², *Sokrates. Sein Bild in Dichtung und Geschichte*, Bern–München.
- HAMPL F. 1957, „Stoische Staatsethik' und frühes Rom“, *HZ* 184, 249ff.
- Heinimann F. 1987, *Nomos und Physis. Herkunft und Bedeutung einer Antithese im griechischen Denken des 5. Jahrhunderts*, Darmstadt, (ND Basel 1945).
- Ibscher G. 1996, *Demokrit, Fragmente zur Ethik. Griechisch/Deutsch. Neu übersetzt und kommentiert von G. Ibscher, Einleitung von G. Damschen*, Stuttgart.
- Kahrstedt U. 1938, „Untersuchungen zu athenischen Behörden“, *Klio* 31, 1ff. = in: Berneker (Hg.) 1968, *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, 196–262.
- Klose D. (ed.) 2000, *Theophrast, Charaktere. Griechisch und Deutsch. Übersetzt und hg. von D. Klose mit einem Nachwort von P. Steinmetz*, Stuttgart.
- Koelbing H. M. 1977, *Arzt und Patient in der Antiken Welt*, Zürich–München.
- Koyré A. 1998, *Vergnügen bei Platon. Aus dem Französischen mit einem Nachwort von H. Günther*, Berlin.
- Krapinger G. (ed.) 1999, *Aristoteles, Rhetorik*, Stuttgart.
- Kullmann W. 1965, „Zur wissenschaftlichen Methode des Aristoteles“, in: H. Flashar/K. Geiser (eds.), *„Synusia“*, *FG für W. Schadewaldt*, 247ff.
- Kullmann W. 1998, *Aristoteles und die moderne Wissenschaft*, Stuttgart.
- Leven K.-H., (Hg.) 2005, *Antike Medizin. Ein Lexikon*, München.
- Lorenz K. 2004²⁴, *Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression*, München.
- Marg W. 1984², *Hesiod, Sämtliche Gedichte: Theogonie. Erga. Frauenkataloge. Übersetzt und erläutert von W. Marg*, Darmstadt.
- Maridakis G. S. 1987, „Demosthenes als Rechtstheoretiker“, in: Schindel (Hg.), *Demosthenes* 349ff.
- Maschke R. 1968², *Die Willenslehre im griechischen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen*, Darmstadt.
- Meier Ch. 1980, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt a.M.
- Meier Ch. 1988, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*, München.
- Meier Ch. 1997, *Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte*, Berlin.
- Michelakis E. 1953, *Platons Lehre von der Anwendung des Gesetzes und der Begriff der Billigkeit bei Aristoteles*, München.
- Pichot A. 2000, *Die Geburt der Wissenschaft. Von den Babyloniern zu den frühen Griechen*, Köln.
- Raaflaub K. 2000, „Den Olympier herausfordern? Prozesse im Umkreis des Perikles“, in: Burckhardt/Ungarn-Stromberg (Hg.), *Große Prozesse im antiken Athen*, 96ff.

- Regenbogen O. 1931, „Eine Forschungsmethode antiker Naturwissenschaft“, in: Neugebauer O./ Stenzel J./Toeplitz O. (Hg.), *Quellen und Studien zur Geschichte der Mathematik, Astronomie und Physik*, Berlin.
- Regenbogen O. 1940, „Theophrastos von Eresos“, *RE Suppl.* VII, 1354ff.
- Ruschenbusch E. 1983, *Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte*, Wiesbaden.
- Ruschenbusch E. 2001, *Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt*, München.
- Schachermeyr F. 1971, *Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.
- Schubert Ch./Leschhorn W. (ed.) 2006, *Hippokrates, Ausgewählte Schriften*. Düsseldorf-Zürich.
- Schütze O. (Hg.) 1997, *Lexikon antiker Autoren*, Darmstadt.
- Serres M. (Hg.) 2002², *Elemente einer Geschichte der Wissenschaften*, Frankfurt a.Main.
- Serres M. 2002², „Gnomon: Die Anfänge der Geometrie in Griechenland“, in: M. Serres (Hg.), *Elemente einer Geschichte der Wissenschaften*, 109ff.
- Staudacher P. (et.al.) 1990², *Platon, Politikos/Der Staatsmann. Bearbeitet von P. Staudacher. Griechischer Text von A. Diès. Deutsche Übersetzung von F. Schleiermacher. 6. Bd. der Werke Platons in acht Bänden, Griechisch und Deutsch*, Darmstadt.
- von Schirnding A. (ed.) 2002³, *Hesiod, Theogonie. Werke und Tage. Griechisch-deutsch. Hg. Und übersetzt von A. von Schirnding. Mit einer Einführung und einem Register von E. G. Schmidt*, Düsseldorf-Zürich.
- Weber M. 1968⁴, „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis (1904)“, in: M. Weber, *Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik. Mit einer Einleitung von E. Baumgartner, hg und erläutert von J. Winkelmann*, Stuttgart.
- Weiler G. 2001, *Domos Theiou Basileos. Herrschaftsformen und Herrschaftsarchitektur in den Siedlungen der Dark Ages*, München-Leipzig.
- Weiler I. (Hg.) 1995², *Grundzüge der politischen Geschichte des Altertums*, Wien-Köln.
- Weiler I. 1988², *Griechische Geschichte. Einführung, Quellenkunde, Bibliographie*, Darmstadt.
- Wolff H. J. 1970, *‚Normenkontrolle‘ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie. Untersuchungen zur Graphe Paranomon*, Heidelberg.
- Zeller E. 2006⁸, *Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*. 6 Bände, Darmstadt.
- Zemb J.-M. 1961, *Aristoteles*, Reinbek bei Hamburg.